



6.4.2022

**\*\*\* |**  
**BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung)  
(COM(2021)0422 – C9-0341/2021 – 2021/0241(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung  
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Ernest Urtasun, Assita Kanko

Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 58 der Geschäftsordnung

(Neufassung – Artikel 110 der Geschäftsordnung)

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ¶ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG .....	66
MINDERHEITENANSICHT.....	70
ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES.....	71
ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION.....	74
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	76
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	78



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung)  
(COM(2021)0422 – C9-0341/2021 – 2021/0241(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0422),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0341/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 30. November 2021<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021<sup>2</sup>,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 2. März 2022 an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom [...] gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der

---

<sup>1</sup> ABl. C 0, 0.0.0000, S. 0. / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

<sup>2</sup> ABl. C 0, 0.0.0000, S. 0. / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

<sup>3</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0081/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS<sup>4</sup>

am Vorschlag der Kommission

---

#### VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte  
(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>5</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>6</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> wurde erheblich geändert<sup>8</sup>. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Verordnung neu zu fassen.

---

<sup>4</sup>Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

<sup>5</sup> ABl. C vom [...], [...], S. [...].

<sup>6</sup> ABl. C vom [...], [...], S. [...].

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

<sup>8</sup> Siehe Anhang I.

- (2) Die Verordnung (EU) 2015/847 wurde erlassen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) an Dienstleister im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs und insbesondere die Verpflichtung für Zahlungsdienstleister, bei Geldtransfers Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger zu übermitteln, in der gesamten Union einheitlich angewandt werden. Die im Juni 2019 vorgenommenen jüngsten Änderungen der FATF-Standards zu neuen Technologien, deren Ziel in der Regulierung sogenannter virtueller Vermögenswerte und Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte bestand, sehen neue und ähnliche Pflichten für Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte vor, mit denen die Rückverfolgbarkeit von Transfers virtueller Vermögenswerte erleichtert werden soll. Nach diesen neuen Anforderungen müssen Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte bei Transfers virtueller Vermögenswerte Angaben zu deren Originatoren und Begünstigten übermitteln; sie müssen diese Angaben einholen, aufbewahren, an die Gegenpartei am anderen Ende des Transfers virtueller Vermögenswerte weitergeben und sie auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.
- (3) Da die Verordnung (EU) 2015/847 derzeit nur für Transfers von Geldbeträgen, d. h. von Banknoten und Münzen, Girogeld oder E-Geld im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG, gilt, sollte ihr Geltungsbereich ausgeweitet werden und auch Transfers virtueller Vermögenswerte umfassen.
- (4) Ströme von illegalem Geld mittels Geldtransfers und Kryptowertetransfers können die Integrität, die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt der Union sowie die internationale Entwicklung darstellen. Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme, die auf Ebene der Union angegangen werden sollten. Die Solidität, Integrität und Stabilität des Systems der Geldtransfers und Kryptowertetransfers sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld oder Kryptowerte für kriminelle Aktivitäten oder terroristische Zwecke zu transferieren.
- (5) Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene ist es wahrscheinlich, dass Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus die Freiheit des Kapitalverkehrs im einheitlichen Finanzraum in der Union ausnutzen, um ihren kriminellen Aktivitäten leichter nachgehen zu können. Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der FATF und die globale Umsetzung ihrer Empfehlungen zielen auf die Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers und Kryptowertetransfers ab.



- (6) Wegen des Umfangs der vorzunehmenden Maßnahmen sollte die Union gewährleisten, dass die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom 16. Februar 2012 und vom 21. Juni 2019 („überarbeitete FATF-Empfehlungen“) und insbesondere die Empfehlung 15 der FATF zu neuen Technologien („Empfehlung 15 der FATF“), die Empfehlung 16 der FATF zum elektronischen Zahlungsverkehr („Empfehlung 16 der FATF“) und die überarbeiteten Anmerkungen zur Auslegung dieser Empfehlungen in der gesamten Union einheitlich angewandt werden und dass insbesondere eine Ungleich- oder Andersbehandlung von Zahlungen oder Kryptowertetransfers innerhalb eines Mitgliedstaats einerseits und grenzüberschreitenden Zahlungen oder Kryptowertetransfers zwischen den Mitgliedstaaten andererseits verhindert wird. Unkoordinierte Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten in Bezug auf grenzüberschreitende Geldtransfers und Kryptowertetransfers könnten das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme sowie der Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowertetransfers auf Unionsebene erheblich beeinträchtigen und so dem Finanzdienstleistungsbinnenmarkt schaden.
- (7) Um im internationalen Kontext einen kohärenten Ansatz zu fördern und die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erhöhen, sollten die weiteren Maßnahmen der Union den Entwicklungen auf der internationalen Ebene, insbesondere den überarbeiteten FATF-Empfehlungen, Rechnung tragen.
- (7a) *Die globale Reichweite der Transaktionen, die Geschwindigkeit, in der sie abgewickelt werden können, und die von den Transfers gebotene Anonymität machen Kryptowerte besonders attraktiv für Straftäter, die versuchen, rechtsraumübergreifend illegale Transfers durchzuführen und über Staatsgrenzen hinweg zu Werke zu gehen. Um den Risiken des Missbrauchs von Kryptowerten zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, sollte die Union bestrebt sein, die Umsetzung der im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Normen auf globaler Ebene voranzutreiben und außerdem die internationale und rechtsraumübergreifende Dimension der Regulierung und Überwachung von Kryptowertetransfers in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszubauen.***
- (8) Mit der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> wurde eine Definition des Begriffs „virtuelle Währungen“ eingeführt und wurden

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld anbieten, sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen als Akteure anerkannt, die den Anforderungen des Rechtsrahmens der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Die jüngsten internationalen Entwicklungen, insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“, erfordern nun die Regulierung weiterer Kategorien bislang nicht erfasster Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte sowie eine Erweiterung der derzeitigen Definition des Begriffs „virtuelle Währungen“.

- (9) Es sei angemerkt, dass die in der Verordnung<sup>10</sup> [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020)0593)] enthaltene Definition des Begriffs „Kryptowert“ der in den Empfehlungen der FATF enthaltenen Definition des Begriffs „virtueller Vermögenswert“ entspricht und die in der genannten Verordnung enthaltene Liste der Krypto-Dienstleistungen und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auch Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte einschließt, die von der FATF als solche eingestuft wurden und die Bedenken im Hinblick auf Geldwäsche aufwerfen dürften. Zur Gewährleistung der Kohärenz des Rechtsrahmens der Union sollte sich der vorliegende Vorschlag auf diese Definitionen der Begriffe „Kryptowert“ und „Anbieter von Krypto-Dienstleistungen“ stützen.
- (10) Die Umsetzung und die Durchsetzung dieser Verordnung stellen sachdienliche und wirksame Mittel zur Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar.
- (11) Diese Verordnung soll den Zahlungsdienstleistern, den Anbietern von Krypto-Dienstleistungen oder den Personen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, keine unnötigen Lasten oder Kosten auferlegen. Deshalb sollte der präventive Ansatz zielgerichtet und verhältnismäßig sein und in völliger Übereinstimmung mit dem in der gesamten Union garantierten freien Kapitalverkehr stehen.
- (12) In der überarbeiteten Strategie der Union gegen die Terrorismusfinanzierung vom 17. Juli 2008 (im Folgenden „überarbeitete Strategie“) wurde darauf hingewiesen, dass weiterhin Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Terrorismusfinanzierung zu verhindern und zu kontrollieren, wie mutmaßliche Terroristen ihre eigenen finanziellen Mittel nutzen. Es wird anerkannt, dass sich die FATF ständig um Verbesserung ihrer Empfehlungen bemüht und sich dafür einsetzt, dass ihre Umsetzung auf einer gemeinsamen Basis erfolgt. In der überarbeiteten

---

<sup>10</sup> Verweise auf MiCA-Verordnung sind nach Verabschiedung des Textes hinzuzufügen.

Strategie heißt es, dass die Umsetzung der überarbeiteten FATF-Empfehlungen durch alle FATF-Mitglieder und Mitglieder FATF-ähnlicher regionaler Gremien regelmäßig beurteilt wird und daher ein gemeinsamer Ansatz für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten wichtig ist.

- (13) Darüber hinaus werden im Aktionsplan der Kommission vom 7. Mai 2020 für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung<sup>11</sup> sechs vorrangige Bereiche genannt, in denen dringend Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffen werden müssen, einschließlich der Schaffung eines kohärenten Rechtsrahmens für dieses System in der Union mit dem Ziel, detailliertere und einheitlichere Vorschriften zu erhalten, insbesondere um den Auswirkungen technologischer Innovationen und Entwicklungen bei internationalen Standards Rechnung zu tragen und eine unterschiedliche Umsetzung bestehender Vorschriften zu verhindern. Die Arbeiten auf internationaler Ebene machen deutlich, dass der Kreis der unter die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallenden Wirtschaftsbereiche und Unternehmen erweitert und geprüft werden muss, in welcher Form diese Vorschriften für bislang nicht erfasste *Anbieter von Kryptowertetransfers* gelten sollten.
- (14) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001<sup>12</sup>, (EG) Nr. 881/2002<sup>13</sup> und (EU) Nr. 356/2010<sup>14</sup> des Rates wurden Maßnahmen getroffen, deren Zweck es ist, die Terrorismusfinanzierung durch Einfrieren von Geldern und der wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, Gruppen und Organisationen zu unterbinden. Mit dem gleichen Ziel wurden darüber hinaus Maßnahmen ergriffen, deren Zweck es ist, das Finanzsystem vor der Durchleitung von Geldern und anderen wirtschaftlichen Ressourcen für terroristische Zwecke zu schützen. Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> umfasst eine Reihe solcher Maßnahmen.

---

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (C(2020)2800).

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70).

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia (ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 1).

<sup>15</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie

Diese Maßnahmen vermögen jedoch nicht, Terroristen oder anderen Straftätern den Zugang zu Zahlungssystemen gänzlich zu versperren und den Transfer von Geldern auf diesem Weg vollständig zu unterbinden.

- (15) Die Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers und Kryptowertetransfers kann bei der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie bei der Umsetzung von restriktiven Maßnahmen, insbesondere derjenigen, die aufgrund der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001, (EG) Nr. 881/2002 und (EU) Nr. 356/2010 verhängt wurden, sowie bei der Einhaltung der Unionsverordnungen zur Durchführung dieser Maßnahmen äußerst wichtig und hilfreich sein. Um zu gewährleisten, dass die Angaben während der gesamten Zahlungskette und des gesamten Prozesses des Kryptowertetransfers weitergeleitet werden, sollte ein System eingeführt werden, das die Zahlungsdienstleister und die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen dazu verpflichtet, bei einem Geldtransfer oder einem Kryptowertetransfer Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger sowie – bei Kryptowertetransfers – zum Originator und zum Begünstigten zu übermitteln.
- (16) Diese Verordnung sollte unbeschadet der restriktiven Maßnahmen aufgrund von Verordnungen gelten, die sich auf Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützen, wie beispielsweise die Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001, (EG) Nr. 881/2002 und (EU) Nr. 356/2010, die vorschreiben können, dass Zahlungsdienstleister von Zahlern und von Zahlungsempfängern sowie zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister angemessene Maßnahmen ergreifen, um bestimmte Mittel einzufrieren, oder dass sie spezifische Beschränkungen für bestimmte Geldtransfers beachten.
- (17) **Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser** Verordnung sollte **in voller Übereinstimmung mit** der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> **erfolgen**. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für kommerzielle Zwecke sollte strengstens untersagt sein. Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt. Bei der Anwendung dieser Verordnung muss die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Es ist wichtig, dass Zahlungsdienstleister und Anbieter von **Kryptowertetransfers**, die ihr Geschäft über Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in verschiedenen Ländern außerhalb der Union betreiben, nicht daran gehindert werden, Informationen über verdächtige

---

2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Transaktionen innerhalb derselben Organisation weiterzuleiten, sofern sie angemessene Sicherungsmaßnahmen anwenden. Zusätzlich sollten die Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Originators und des Begünstigten, die Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers und die zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unbefugtem Zugriff **sowie über ein Verfahren für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** verfügen.

- (18) Personen, die ausschließlich in Papierform vorliegende Dokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Zahlungsdienstleister tätig sind, und Personen, die Zahlungsdienstleistern lediglich Systeme zur Übermittlung von Nachrichten oder sonstige Systeme zur Unterstützung der Übermittlung von Finanzmitteln oder ein Clearing- und Abwicklungssystem zur Verfügung stellen, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (18a) Personen, die lediglich eine ergänzende Infrastruktur bereitstellen, die es einer anderen Organisation ermöglicht, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowertetransfers zu erbringen, wie z. B. Personen, die lediglich Internet- und Cloud-Dienste anbieten, oder Softwareentwickler, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, es sei denn, sie erbringen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowertetransfers im Auftrag einer anderen Person.**
- (18b) Diese Verordnung sollte nicht für Kryptowertetransfers von Person zu Person gelten, die ohne die Inanspruchnahme oder Beteiligung eines Anbieters von Kryptowertetransfers oder eines anderen Verpflichteten erfolgen, oder wenn sowohl der Originator als auch der Begünstigte Anbieter von Kryptowertetransfers sind und im eigenen Namen handeln.**
- (19) Geldtransfers, die den in Artikel 3 Buchstaben a bis m und o der Richtlinie (EU) 2015/2366<sup>17</sup> genannten Diensten entsprechen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Auch Geldtransfers mit geringem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko sollten vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Solche Ausnahmen sollten für Zahlungskarten, E-Geld-Instrumente, Mobiltelefone oder andere im Voraus oder im Nachhinein bezahlte digitale oder Informationstechnologie-(IT-)Geräte mit ähnlichen Merkmalen gelten, soweit

---

<sup>17</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

diese ausschließlich zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden und bei allen Geldtransfers die Nummer der Karte, des Instruments oder des Geräts übermittelt wird. Die Verwendung einer Zahlungskarte, eines E-Geld-Instruments, eines Mobiltelefons oder eines anderen im Voraus oder im Nachhinein bezahlten digitalen oder IT-Geräts mit ähnlichen Merkmalen für einen Geldtransfer von Person zu Person fällt dagegen in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Darüber hinaus sollten Abhebungen von Geldautomaten, Zahlungen von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben, Austausch von eingelesenen Schecks, einschließlich beleglosem Scheckeinzug, oder Wechsel und Geldtransfers, bei denen sowohl der Zahler als auch der Zahlungsempfänger im eigenen Namen handelnde Zahlungsdienstleister sind, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sein.

- (19a) *Betreiber von Kiosken, die an ein Distributed-Ledger-Netzwerk angeschlossen sind und auch als Geldautomaten für Kryptowerte („Krypto-ATM“) bezeichnet werden, ermöglichen es den Nutzern, Kryptowertetransfers an eine Adresse für Kryptowerte vorzunehmen, indem sie Bargeld einzahlen, wobei häufig keine Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität erfolgt. Krypto-ATM sind besonders anfällig für Geldwäsche, da die von ihnen gebotene Anonymität und die Möglichkeit, Bargeld unbekannter Herkunft zu verwenden, geradezu dazu einladen, illegale Aktivitäten durchzuführen. Angesichts ihrer Rolle bei der Bereitstellung oder aktiven Erleichterung von Kryptowertetransfers sollten Kryptowertetransfers in Verbindung mit Krypto-ATM in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.*
- (20) Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler Systeme für Zahlungen und unter der Voraussetzung, dass eine Rückverfolgung des Geldtransfers bis zum Zahler jederzeit möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen vom Geltungsbereich dieser Verordnung für bestimmte innerstaatliche Geldtransfers von geringem Wert, einschließlich elektronischer Girozahlungen, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, vorsehen können. *Aufgrund der Tatsache, dass bei Kryptowertetransfers und der Erbringung von Krypto-Dienstleistungen Grenzen keine Rolle spielen und dass diese Transfers und Dienstleistungen weltweit erbracht werden können, ist eine Unterscheidung zwischen rein nationalen Transfers einerseits und grenzüberschreitenden Transfers andererseits schwer zu treffen. Darüber hinaus erleichtern die Geschwindigkeit, mit der Transaktionen durchgeführt werden, sowie der virtuelle Charakter und die technologischen Merkmale von Kryptowerten den Einsatz von Techniken, die darauf abzielen, den Geltungsbereich von Vorschriften, die auf Schwellenwerten beruhen, zu umgehen. Um diesen besonderen Merkmalen von Kryptowerten Rechnung zu tragen, ist es im Falle von Kryptowertetransfers nicht angebracht, Transfers von geringem Wert aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.*

- (21) Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass die Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger bzw. zum Originator und zum Begünstigten nicht fehlen oder unvollständig sind.
- (22) Um die Effizienz der Zahlungssysteme nicht zu beeinträchtigen und um zwischen dem Risiko, dass Zahlungen aufgrund zu strenger Identifikationspflichten außerhalb des regulären Zahlungsverkehrs getätigt werden, und dem Terrorismusrisikopotenzial kleiner Geldtransfers abwägen zu können, sollte bei Geldtransfers, bei denen die Überprüfung noch nicht ausgeführt worden ist, die Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger nur bei Einzelgeldtransfers, die 1000 EUR übersteigen, bestehen, es sei denn, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldtransfers besteht, die zusammen 1000 EUR übersteigen würden, dass das Geld als Bargeld oder anonymes E-Geld entgegengenommen oder ausgezahlt wurde oder dass hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.
- (22a) *Kryptowertetransfers unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht von herkömmlichen Geldtransfers. Aufgrund der Tatsache, dass Grenzen bei Kryptowertetransfers keine Rolle spielen, der globalen Reichweite solcher Transfers und ihrer technologischen Merkmale können Nutzer Kryptowerte über Tausende von elektronischen Geldbörsen über mehrere Rechtsräume hinweg transferieren und somit in weitaus größerem Umfang und deutlich schneller als beim herkömmlichen elektronischen Zahlungsverkehr vorgehen. Straftäter können illegale Transfers durchführen und dabei unentdeckt bleiben, indem sie eine große Transaktion in kleinere Beträge aufteilen und dabei mehrere scheinbar nicht miteinander verbundene Adressen von elektronischen Geldbörsen verwenden, einschließlich Adressen für den einmaligen Gebrauch. Diese Adressen von elektronischen Geldbörsen mit der tatsächlichen Identität einer natürlichen oder juristischen Person in Verbindung zu bringen oder miteinander zusammenhängende Transfers, mit denen eine Geringfügigkeitsgrenze eingehalten werden soll, zu erkennen, stellt bei Kryptowertetransfers eine größere Herausforderung als bei herkömmlichen Geldtransfers dar. Die meisten Kryptowerte sind zudem sehr volatil, und ihr Wert kann innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums erheblich schwanken. Diese Volatilität könnte die Umsetzung und Durchsetzung einer Geringfügigkeitsgrenze für Anbieter von Kryptowertetransfers bzw. für Behörden erschweren. Um die Aufdeckung miteinander zusammenhängender Transfers zu erleichtern und den Missbrauch von Kryptowerten zur Erleichterung, Finanzierung und Verschleierung krimineller Aktivitäten und zur Geldwäsche von Erträgen zu verhindern, sollte deshalb für Kryptowertetransfers keine Geringfügigkeitsgrenze festgelegt werden.*

- (23) Bei Geldtransfers oder Kryptowertetransfers, bei denen die Überprüfung als ausgeführt gilt, sollten die Zahlungsdienstleister und Anbieter von **Kryptowertetransfers** nicht verpflichtet sein, bei jedem Geldtransfer die Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger bzw. – bei jedem Kryptowertetransfer – die Angaben zum Originator und zum Begünstigten zu überprüfen, sofern die in der [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung der Mechanismen, die die Mitgliedstaaten einführen sollten, um die Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern, sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849] niedergelegten Verpflichtungen erfüllt wurden.
- (24) Angesichts der Rechtsakte der Union über Zahlungsdienste, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> und der Richtlinie (EU) 2015/2366, sollte es ausreichen, für Geldtransfers innerhalb der Union lediglich die Übermittlung vereinfachter Datensätze, wie die Nummer(n) von Zahlungskonten oder eine individuelle Transaktionskennziffer, bzw. für Kryptowertetransfers, falls diese nicht von einem oder auf ein Konto getätigt werden, sonstige Anforderungen vorzusehen, die sicherstellen, dass diese Kryptowertetransfers eindeutig zugeordnet werden können und die Adressdaten des Originators und des Begünstigten im Distributed Ledger verbucht werden.
- (25) Damit die für die Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden in Drittländern die für diese Zwecke genutzten Gelder oder Kryptowerte bis zu ihrem Ursprung zurückverfolgen können, sollte bei Geldtransfers bzw. Kryptowertetransfers aus der Union in Drittländer die Übermittlung der vollständigen Datensätze zum Zahler und zum Zahlungsempfänger vorgeschrieben werden. Vollständige Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger sollten für den Fall, dass der Zahler diese Angaben seinem Dienstleistungsanbieter übermittelt, auch die Rechtsträgerkennung (LEI) – **oder, falls nicht vorhanden, eine andere verfügbare gleichwertige amtliche Kennung** – einschließen, da dies eine bessere Identifizierung der an einem Geldtransfer beteiligten Parteien ermöglichen würde und in bestehenden Formaten für Zahlungsnachrichten wie dem von der Internationalen Organisation für Normung entwickelten Format für den Austausch elektronischer Daten zwischen Finanzinstituten leicht umgesetzt werden könnte. Den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Drittländern verantwortlichen Behörden sollte nur für Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche

---

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).



und Terrorismusfinanzierung Zugang zu vollständigen Datensätzen zum Zahler und zum Zahlungsempfänger *sowie zum Originator und zum Begünstigten* gewährt werden.

- (25a) *Kryptowerte liegen in einer grenzenlosen virtuellen Realität vor und können an jeden Anbieter von Kryptowertetransfers übertragen werden, unabhängig davon, ob der Anbieter in einem Rechtsraum registriert ist oder nicht. In vielen Rechtsräumen außerhalb der Union gelten andere Datenschutz- und Durchsetzungsvorschriften als in der Union. Bei der Übertragung von Kryptowerten im Namen eines Kunden an einen Anbieter von Kryptowertetransfers, der nicht in der Union registriert ist, sollte der Anbieter von Kryptowertetransfers des Originators zusätzlich zu den in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden die Möglichkeiten des Anbieters von Kryptowertetransfers des Begünstigten bewerten, die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Angaben zu erhalten und zu speichern und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Originators zu schützen. Können diese Angaben nicht zusammen mit dem Transfer übermittelt werden, sollten dennoch Aufzeichnungen der Angaben zum Originator und zum Begünstigten gespeichert und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.*
- (26) Die für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlichen Stellen der Mitgliedstaaten und die zuständigen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene sollten die Zusammenarbeit untereinander und mit den entsprechenden Stellen in Drittländern, einschließlich in Entwicklungsländern, verstärken, um die Transparenz zu erhöhen und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren weiter auszubauen.
- (27) Die Anforderungen dieser Verordnung *sollten* für Anbieter von *Kryptowertetransfers* gelten, sofern deren in einer Nominalgeldwährung oder in Kryptowerten durchgeführten Transaktionen einen herkömmlichen elektronischen Geldtransfer oder einen Kryptowertetransfer **■** umfassen *und ein Anbieter von Kryptowertetransfers oder ein anderer Verpflichteter daran beteiligt ist.*
- (28) In Anbetracht *der Tatsache, dass Grenzen bei* Kryptowert-Aktivitäten und **■** Anbietern von *Kryptowertetransfers keine Rolle spielen*, sowie in Anbetracht der damit verbundenen Risiken sollten alle Kryptowertetransfers wie grenzüberschreitende elektronische Geldtransfers behandelt werden, wobei keine vereinfachte Regelung für innerstaatliche elektronische Geldtransfers vorgesehen ist.
- (29) Der Anbieter von *Kryptowertetransfers* des Originators sollte sicherstellen, dass bei Kryptowertetransfers der Name des Originators, die Kontonummer des Originators,

sofern ein Konto vorhanden ist und für die Abwicklung der Transaktion verwendet wird, **die Adresse der elektronischen Geldbörse des Originators, das Kryptowertekonto des Originators, sofern ein Kryptowertetransfer nicht in einem Netzwerk registriert wird, das auf Distributed-Ledger-Technologie oder eine ähnliche Technologie zurückgreift**, sowie die Anschrift des Originators, **das Land des Originators**, die Nummer eines amtlichen persönlichen Dokuments des Originators, die Kundennummer oder das Geburtsdatum und der Geburtsort des Originators **sowie die aktuelle LEI des Originators** übermittelt werden, **sofern der Originator diese dem Anbieter von Kryptowertetransfers mitgeteilt hat**. Der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Originators sollte zudem sicherstellen, dass bei Kryptowertetransfers der Name des Begünstigten, **die Adresse der elektronischen Geldbörse des Begünstigten**, die Kontonummer des Begünstigten, **sofern ein Kryptowertetransfer nicht in einem Netzwerk registriert wird, das auf Distributed-Ledger-Technologie zurückgreift, und die aktuelle LEI des Begünstigten** übermittelt werden **■**. **Diese Angaben sollten auf sichere Weise und vor, gleichzeitig oder parallel zum Kryptowertetransfer übermittelt werden, wenn es sich bei dem Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten um ein in der Union niedergelassenes reguliertes Unternehmen handelt oder wenn der Anbieter in einem Drittland registriert ist und die Angaben mit angemessenen Schutzvorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes empfangen und speichern kann. Hat der Anbieter von Kryptowertetransfers des Originators Kenntnis davon, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten keine angemessenen Schutzvorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes anwendet, sollte der Anbieter von Kryptowertetransfers des Originators den Transfer ohne die Übermittlung der Angaben durchführen. Die Angaben sollten jedoch gespeichert und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.**

- (29a) **Bei einem Kryptowertetransfer von oder an eine nicht gehostete elektronische Geldbörse sollte der Anbieter von Kryptowertetransfers von seinem Kunden Angaben sowohl zum Originator als auch zum Begünstigten einholen. Der Anbieter von Kryptowertetransfers sollte die Richtigkeit der Angaben zum Originator oder zum Begünstigten, dem die nicht gehostete elektronische Geldbörse zuzuordnen ist, prüfen und dafür Sorge tragen, dass der Kryptowertetransfer eindeutig zugeordnet werden kann. Im Falle von Transfers an nicht gehostete elektronische Geldbörsen, die bereits überprüft wurden und deren Begünstigter bekannt ist, sollten Anbieter von Kryptowertetransfers nicht verpflichtet sein, die jedem Kryptowertetransfer beigefügten Angaben zum Originator zu überprüfen. Diese Angaben sollten den zuständigen Behörden nach Maßgabe von Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2015/849 auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Damit die Effizienz von Kryptowertetransfers von Anbietern von Kryptowertetransfers an nicht gehostete elektronische Geldbörsen nicht beeinträchtigt wird, sollten Anbieter von Kryptowertetransfers wirksame Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt ist, dass die beabsichtigten Transfers durch die Überprüfung der Angaben zum**

*wirtschaftlichen Eigentümer im Zusammenhang mit den nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen und durch Meldeverfahren nicht übermäßig verzögert werden.*

- (30) Im Hinblick auf Geldtransfers eines einzigen Zahlers an mehrere Zahlungsempfänger, die in Form von Sammelüberweisungen getätigt werden, sollte vorgesehen werden, dass die in Sammelüberweisungen enthaltenen Einzelaufträge aus der Union in Drittländer nur die Nummer des Zahlungskontos des Zahlers oder die individuelle Transaktionskennziffer sowie die vollständigen Angaben zum Zahlungsempfänger enthalten müssen, sofern die Sammelüberweisung selbst mit allen erforderlichen Angaben zum Zahler, die auf ihre Richtigkeit überprüft wurden, wie auch mit allen erforderlichen Angaben zum Zahlungsempfänger, die vollständig rückverfolgbar sind, versehen ist.
- (31) Bei Kryptowertetransfers sollte die Übermittlung von Angaben zum Originator und zum Begünstigten in mehreren Einzelschritten akzeptiert werden, solange die Übermittlung unverzüglich und sicher erfolgt. Eine nachträgliche Übermittlung der vorgeschriebenen Angaben sollte nicht gestattet sein, da die Übermittlung vor oder zeitgleich mit der Durchführung der Transaktion erfolgen muss; Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder andere Verpflichtete sollten die vorgeschriebenen Angaben zeitgleich mit dem Sammeltransfer von Kryptowerten übermitteln.
- (32) Um überprüfen zu können, ob bei Geldtransfers die vorgeschriebenen Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger übermittelt werden, und um verdächtige Transaktionen leichter ermitteln zu können, sollten der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister über wirksame Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger feststellen können. Diese Verfahren sollten gegebenenfalls eine Überwachung nach den oder während der Transfers umfassen. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Zahlungsdienstleister die vorgeschriebenen Transaktionsangaben dem elektronischen Zahlungsverkehr oder einer damit in Zusammenhang stehenden Nachricht während der gesamten Zahlungskette beifügen.
- (33) Der Anbieter von *Kryptowertetransfers* des Begünstigten sollte wirksame Verfahren für Kryptowertetransfers einrichten, um feststellen zu können, ob die Angaben zum Originator *oder zum Begünstigten* fehlen oder unvollständig sind *oder ob der Transfer verdächtig ist*. Diese Verfahren sollten gegebenenfalls eine Überwachung nach den oder während der Transfers einschließen, damit festgestellt werden kann, ob die vorgeschriebenen Angaben zum Originator oder zum Begünstigten fehlen *oder*

*unvollständig sind oder ob der Transfer verdächtig ist. Bevor der Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten die Kryptowerte für den Begünstigten verfügbar macht, sollte er sich vergewissern, dass es sich bei dem Originator des Transfers nicht um eine Einzelperson, Organisation oder Gruppe handelt, die gezielten restriktiven Maßnahmen unterliegt, und feststellen, ob etwaige andere Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen. Anbieter von Kryptowertetransfers sollten geeignete Instrumente einschließlich innovativer technischer Lösungen heranziehen, um sicherzustellen, dass der Kryptowertetransfer eindeutig zugeordnet werden kann. Anbieter von Kryptowertetransfers sollten diesbezüglich alternative Verfahren einführen und aufrechterhalten, einschließlich der Möglichkeit, keine Angaben zur Identität zu übermitteln.*

- (33a) *Im Falle eines Kryptowertetransfers von einer nicht gehosteten elektronischen Geldbörse sollte der Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Angaben einholen und die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen, wenn einer seiner Kunden einen Betrag von mehr als 1000 EUR von einer nicht gehosteten elektronischen Geldbörse erhält.*
- (34) In Anbetracht des Risikopotenzials, das anonyme Geldtransfers in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen, sollten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger zu verlangen. Gemäß dem von der FATF entwickelten risikobasierten Ansatz sollten mit Blick auf eine gezieltere Bekämpfung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Bereiche mit höherem und Bereiche mit geringerem Risiko ermittelt werden. Dementsprechend sollten der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen des Begünstigten, der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister über wirksame risikobasierte Verfahren verfügen, die zur Anwendung kommen, wenn die erforderlichen Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger bzw. – bei Kryptowertetransfers – zum Originator oder zum Begünstigten fehlen, damit sie entscheiden können, ob der betreffende Transfer ausgeführt, zurückgewiesen oder ausgesetzt wird und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind.
- (34a) *Anbieter von Kryptowertetransfers sollten den Transfer von Kryptowerten an oder von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, die nicht niedergelassen sind oder weder über eine zentrale Kontaktstelle noch über eine substanzielle Präsenz der Führungsebene in einem Land verfügen und nicht mit einem beaufsichtigten Unternehmen verbunden sind, nicht ermöglichen. Derartige Anbieter sollten als nicht konforme Anbieter von Kryptowertetransfers gelten. Sobald die [Verordnung über Märkte für Kryptowerte] gilt, sollten Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unbeschadet geltender Übergangsbestimmungen nicht mit Anbietern von*

*Kryptowertetransfers interagieren, die ohne gültige Zulassung in der Union tätig sind.*

- (34b) Anbieter von Kryptowertetransfers sollten auch davon absehen, Transfers, bei denen ein hohes Risiko der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und anderer krimineller Aktivitäten besteht, durchzuführen oder zu ermöglichen. Um Situationen mit hohem Risiko aufzudecken, sollten Anbieter von Kryptowertetransfers fortlaufend verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf gegenparteiliche Anbieter, Krypto-Dienstleistungen und Adressen von elektronischen Geldbörsen anwenden, wobei eine Reihe spezifischer Indikatoren für ein potenziell hohes Risiko sowie alle von den zuständigen Behörden bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen sind.*
- (34c) Um Anbieter von Kryptowertetransfers bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen, sollte die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) ein öffentliches Register der Einrichtungen, Krypto-Dienstleistungen und Adressen von elektronischen Geldbörsen führen, bei denen ein hohes Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen kriminellen Aktivitäten besteht. Dieses Register sollte eine nicht erschöpfende Liste nicht konformer Anbieter von Kryptowertetransfers und anderer Anbieter mit hohem Risiko sowie eine nicht erschöpfende Liste von Krypto-Dienstleistungen und Adressen von elektronischen Geldbörsen mit hohem Risiko umfassen. Die Aufnahme einer bestimmten Einrichtung, Krypto-Dienstleistung oder Adresse in das öffentliche Register sollte die Verpflichtung des Anbieters von Kryptowertetransfers, angemessene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um dem Verbot der Interaktion mit diesen Einrichtungen, Krypto-Dienstleistungen und Adressen von elektronischen Geldbörsen nachzukommen, nicht ersetzen. Das öffentliche Register sollte einen zentralisierten Zugang zu Informationen über risikoreiche Einrichtungen, Krypto-Dienstleistungen und Adressen von elektronischen Geldbörsen bieten, die von den zuständigen Behörden im Anschluss an eine Bewertung bereitgestellt werden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sollte auch in der Lage sein, auf eigene Initiative risikoreiche Einrichtungen, Krypto-Dienstleistungen oder Adressen von elektronischen Geldbörsen zu ermitteln, um sie in das Register aufzunehmen.*

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- (34d) *Die Nutzung von Misch- und Tumbling-Diensten sollte nur dann gestattet sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Nutzung dieser Dienste zur Ausräumung berechtigter Bedenken, etwa aus Gründen des Datenschutzes, notwendig ist. Der Empfänger von Kryptowerten, die in Misch- und Tumbling-Diensten verwendet wurden, sollte erforderlichenfalls nachweisen, dass das Verfahren, für das die Kryptowerte genutzt werden, rechtmäßig ist. Kann die Rechtmäßigkeit der Nutzung nicht nachgewiesen werden, ist ein Kryptowertetransfer als risikoreich anzusehen.*
- (34e) *Diese Verordnung sollte im Rahmen der Annahme der [Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] überprüft und gestrafft werden, um vollständige Kohärenz mit den einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen und insbesondere eine Duplizierung der Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und Rechtsunsicherheit zu vermeiden.*
- (35) Sobald der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister oder der Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten feststellen, dass Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger bzw. zum Originator oder zum Begünstigten ganz oder teilweise fehlen, **oder wenn ein Kryptowertetransfer aufgrund der Herkunft oder der Bestimmung der betreffenden Kryptowerte als verdächtig zu betrachten ist**, sollten sie im Rahmen ihrer Risikoeinschätzung besondere Vorsicht walten lassen und verdächtige Transaktionen gemäß den Meldepflichten der Verordnung (EU) [...] den zuständigen Behörden melden.
- (35a) *Ähnlich wie bei Geldtransfers zwischen Zahlungsdienstleistern könnten Kryptowertetransfers, an denen zwischengeschaltete Anbieter von Kryptowertetransfers beteiligt sind, Transfers als Zwischenelement in einer Kette von Kryptowertetransfers ermöglichen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten derartige zwischengeschaltete Anbieter den in dieser Verordnung dargelegten Anforderungen ebenso unterliegen wie bestehenden Verpflichtungen für zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister. Die EBA sollte Leitlinien herausgeben, in denen eindeutig dargelegt wird, wie die einschlägigen Verpflichtungen, die Anbietern von Kryptowertetransfers auferlegt werden, bei zwischengeschalteten Anbietern von Kryptowertetransfers anzuwenden sind, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen entlang der Kette eines Kryptowertetransfers übermittelt und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.*
- (36) Die Bestimmungen über Geldtransfers und Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger bzw. zum Originator oder zum Begünstigten **und aufgrund derer Kryptowertetransfers aufgrund**

**der Herkunft oder der Bestimmung der betreffenden Kryptowerte als verdächtig angesehen werden müssen**, gelten unbeschadet aller etwaigen Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister, zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister und **Anbieter von Kryptowertetransfers**, Geldtransfers, die zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Bestimmungen verletzen, auszusetzen und/oder zurückzuweisen.

- (37) Mit dem Ziel, die **Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowertetransfers** dabei zu unterstützen, wirksame Verfahren einzuführen, um Fälle aufzudecken, in denen sie Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger, **Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Originator oder Begünstigten oder verdächtige Kryptowertetransfers** erhalten, und um **wirksame** Folgemaßnahmen zu ergreifen, sollten die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> errichtet wurde (EIOPA) und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> errichtet wurde (ESMA), Leitlinien erstellen. **Die EBA sollte ferner Leitlinien herausgeben, in denen die technischen Aspekte der Anwendung dieser Verordnung auf Lastschriften sowie die von Zahlungsauslösedienstleistern gemäß dieser Verordnung zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden.**
- (38) Damit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung rasch gehandelt werden kann, sollten Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen Auskunftersuchen zum Zahler und zum Zahlungsempfänger bzw. zum Originator und zum Begünstigten, die von den für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Zahlungsdienstleister bzw. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ihren Sitz haben, stammen, unverzüglich beantworten.
- (39) Die Anzahl der Tage, über die ein Zahlungsdienstleister bzw. ein Anbieter von Kryptowertetransfers verfügt, um einem Auskunftersuchen zum Zahler bzw. zum Originator nachzukommen, richtet sich nach der Anzahl der Arbeitstage im

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Mitgliedstaat des Zahlungsdienstleisters des Zahlers bzw. des Anbieters von Kryptowertetransfers des *Originators*.

- (40) Da bei strafrechtlichen Ermittlungen die erforderlichen Daten oder beteiligten Personen unter Umständen erst viele Monate oder sogar Jahre nach dem ursprünglichen Geldtransfer oder Kryptowertetransfer ermittelt werden können und um bei Ermittlungen Zugang zu wesentlichen Beweismitteln zu haben, sollten Zahlungsdienstleister und *Anbieter von Kryptowertetransfers* verpflichtet werden, die Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger bzw. zum Originator und zum Begünstigten zu Zwecken der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Zeit lang aufzubewahren. Diese Dauer der Aufbewahrung sollte fünf Jahre nicht überschreiten, nach deren Ablauf sämtliche personenbezogenen Daten *dauerhaft* gelöscht werden sollten. *Ist in einem Mitgliedstaat ein Gerichtsverfahren betreffend die Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von mutmaßlicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung anhängig und besitzt ein Zahlungsdienstleister Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit diesem anhängigen Verfahren, so darf der Zahlungsdienstleister diese Informationen oder Unterlagen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften während eines zusätzlichen Zeitraums von fünf Jahren aufbewahren. Die Aufbewahrung personenbezogener Daten über die ersten fünf Jahre hinaus sollte mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> im Einklang stehen.*
- (41) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu verbessern, sollten im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2010 „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“ die Befugnisse der zuständigen Behörden zum Erlass von Aufsichtsmaßnahmen und zur Verhängung von Sanktionen gestärkt werden. Es sollten verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen vorgesehen werden, und die Mitgliedstaaten sollten angesichts der Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen und Maßnahmen festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und den Gemeinsamen Ausschuss von EBA, EIOPA und ESMA (im Folgenden „Europäische Aufsichtsbehörden“) über diese Sanktionen unterrichten.
- (42) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

---

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).



Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> ausgeübt werden.

- (43) Eine Reihe von Ländern und Gebieten, die nicht dem Unionsgebiet angehören, sind mit einem Mitgliedstaat in einer Währungsunion verbunden oder Teil des Währungsgebiets eines Mitgliedstaats oder haben mit der durch einen Mitgliedstaat vertretenen Union eine Währungsvereinbarung unterzeichnet und verfügen über Zahlungsdienstleister, die unmittelbar oder mittelbar an den Zahlungs- und Abwicklungssystemen dieses Mitgliedstaats teilnehmen. Um zu vermeiden, dass die Anwendung dieser Verordnung auf Geldtransfers zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und diesen Ländern oder Gebieten für die Volkswirtschaften dieser Länder oder Gebiete erhebliche Nachteile mit sich bringt, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, derartige Geldtransfers wie Geldtransfers innerhalb der betreffenden Mitgliedstaaten zu behandeln.
- (44) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich durch die Umsetzung internationaler Standards und die Gewährleistung der Verfügbarkeit grundlegender Angaben zu Zahlern und Zahlungsempfängern bei Geldtransfers bzw. zu Originatoren und Begünstigten bei Kryptowertetransfers, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (44a) Angesichts der potenziell hohen Risiken, die mit nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen verbunden sind, und der technischen und regulatorischen Komplexität, auch im Zusammenhang mit der Überprüfung von Eigentumsinformationen, sollte die Kommission bis zum ... [zwölf Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] bewerten, ob zusätzliche konkrete Maßnahmen zur Minderung der Risiken, die sich aus Transfers von oder zu nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen ergeben, einschließlich der Einführung möglicher Beschränkungen, erforderlich sind, und die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Mechanismen, die zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben über den Eigentümer nicht gehosteter elektronischer Geldbörsen verwendet werden, beurteilen.***

---

<sup>24</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (44b) *Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht über die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung übermitteln und diesem erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag beifügen. Dieser Bericht sollte unter anderem eine Bewertung der Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und der Einhaltung dieser Verordnung durch Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowertetransfers, der Entwicklung technologischer Lösungen, der Wirksamkeit und Eignung der Geringfügigkeitsgrenzen, der Kosten und des Nutzens der Einführung von Geringfügigkeitsgrenzen, der Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen (FIU), der Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf den Datenschutz und die Grundrechte, der Anwendung von Sanktionen, insbesondere ihrer Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckenden Wirkung, der Tendenzen bei der Verwendung nicht gehosteter elektronischer Geldbörsen und der systematischen Kohärenz dieser Verordnung mit den Rechtsakten der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassen.*
- (44d) *Derzeit gilt die Richtlinie (EU) 2015/849 nur für zwei Kategorien von Anbietern von Kryptowertetransfers, nämlich für elektronische Geldbörsen und den Umtausch von Kryptowerten in Fiatgeld. Um das bestehende Schlupfloch im Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schließen, sollte die Richtlinie (EU) 2015/849 dahingehend geändert werden, dass die Liste der Verpflichteten aktualisiert wird, um alle Kategorien von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen im Sinne der [Verordnung über Märkte für Kryptowerte] aufzunehmen, in der ein breiteres Spektrum von Anbietern von Kryptowertetransfers vorgesehen ist.*
- (45) Diese Verordnung unterliegt den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup>. Sie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein unparteiisches Gericht (Artikel 47) und dem Grundsatz *ne bis in idem*.

---

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (46) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme<sup>26</sup> abgegeben —
- 

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ***GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN***

#### *Artikel 1*

##### **Gegenstand**

In dieser Verordnung werden Vorschriften zu den Angaben zu Zahlern und Zahlungsempfängern und zu den Angaben zu Originatoren und Begünstigten festgelegt, die für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers gleich welcher Währung bzw. Kryptowertetransfers **und zur Erleichterung der Einhaltung restriktiver Maßnahmen** zu übermitteln sind, wenn mindestens einer der am Geldtransfer bzw. Kryptowertetransfer beteiligten Zahlungsdienstleister bzw. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen seinen Sitz in der Union hat.

#### *Artikel 2*

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Geldtransfers gleich welcher Währung und Kryptowertetransfers von oder an Zahlungsdienstleister(n), Anbieter(n) von Kryptowertetransfers oder zwischengeschaltete(n) Zahlungsdienstleister(n) mit Sitz in der Union.

(2) Vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstaben a bis m und o der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführten Dienste.

---

<sup>26</sup> [Amtsblattfundstelle der Stellungnahme].

**(2a) Diese Verordnung gilt auch für Kryptowertetransfers, die mithilfe von Kiosken ausgeführt werden, die an ein Distributed-Ledger-Netzwerk angeschlossen sind und auch als Geldautomaten für Kryptowerte („Krypto-ATM“) bezeichnet werden.**

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Geldtransfers **oder Kryptowertetransfers**, die mit einer Zahlungskarte, einem E-Geld-Instrument oder einem Mobiltelefon oder anderen im Voraus oder im Nachhinein bezahlten digitalen oder IT-Geräten mit ähnlichen Merkmalen **von gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 regulierten Akteuren** durchgeführt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Karte, das Instrument oder das Gerät wird ausschließlich zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen verwendet; und
- b) bei allen im Zuge der Transaktion durchgeführten Transfers wird die Nummer der Karte, des Instruments oder des Geräts übermittelt.

Diese Verordnung findet jedoch Anwendung, wenn eine Zahlungskarte, ein E-Geld-Instrument oder ein Mobiltelefon oder andere im Voraus oder im Nachhinein bezahlte digitale oder IT-Geräte mit ähnlichen Merkmalen verwendet werden, um einen Geldtransfer oder Kryptowertetransfer von Person zu Person durchzuführen.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Personen, die lediglich Papierdokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Zahlungsdienstleister tätig sind, oder Personen, die Zahlungsdienstleistungen lediglich ein System zur Übermittlung von Nachrichten oder sonstige Systeme zur Unterstützung der Übermittlung von Finanzmitteln oder ein Clearing- und Abwicklungssystem zur Verfügung stellen.

***Diese Verordnung gilt nicht für Anbieter ergänzender Infrastruktur, die es einer anderen Einrichtung ermöglicht, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowertetransfers anzubieten.***

Diese Verordnung gilt nicht für Geldtransfers, wenn dabei eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Zahler hebt Bargeld von seinem eigenen Zahlungskonto ab;
- b) es handelt sich dabei um Geldtransfers, die zur Begleichung von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben innerhalb eines Mitgliedstaats an Behörden erfolgen;
- c) sowohl der Zahler als auch der Zahlungsempfänger sind in eigenem Namen handelnde Zahlungsdienstleister;
- d) sie werden mittels eines Austauschs von eingelesenen Schecks, einschließlich beleglosem Scheckeinzug, durchgeführt.

***Diese Verordnung gilt nicht für Kryptowertetransfers, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:***

- a) Sowohl der Originator als auch der Begünstigte sind in eigenem Namen handelnde Anbieter von Kryptowertetransfers;***
- b) es handelt sich bei den Transfers um Kryptowertetransfers zwischen einzelnen Personen, die ohne die Beteiligung eines Anbieters von Kryptowertetransfers oder Verpflichteten, der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführt ist, durchgeführt werden.***

E-Geld-Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung [Verordnung über Märkte für Kryptowerte] werden für die Zwecke dieser Verordnung wie Kryptowerte behandelt.

---

(5) Ein Mitgliedstaat kann entscheiden, diese Verordnung nicht auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers anzuwenden, auf das ausschließlich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers **■** unterliegt der ***Richtlinie (EU) 2015/849***,
- b) der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers **■** ist in der Lage, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Zahlungsempfänger den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Zahlungsempfänger eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen getroffen hat,
- c) der überwiesene Betrag beträgt höchstens 1000 EUR.

### *Artikel 3*

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Terrorismusfinanzierung“ die Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels ***1 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849***;
2. „Geldwäsche“ die in Artikel ***1 Absätze 3 und 4*** der [Richtlinie (EU) 2015/849] genannten Geldwäscheaktivitäten;
3. „Zahler“ eine Person, die als Zahlungskontoinhaber den Geldtransfer von diesem Zahlungskonto gestattet, oder, wenn kein Zahlungskonto vorhanden ist, die den Auftrag zu einem Geldtransfer erteilt;

4. „Zahlungsempfänger“ eine Person, die den Geldtransfer als Empfänger erhalten soll;
5. „Zahlungsdienstleister“ die Kategorien von Zahlungsdienstleistern nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366, natürliche oder juristische Personen, für die eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 32 jener Richtlinie gilt, und juristische Personen, für die eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup> gilt, die Geldtransferdienstleistungen erbringen;
6. „zwischen geschalteter Zahlungsdienstleister“ einen Zahlungsdienstleister, der nicht Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ist und der im Auftrag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers oder des Zahlungsempfängers oder eines anderen zwischen geschalteten Zahlungsdienstleisters einen Geldtransfer entgegennimmt und übermittelt;
7. „Zahlungskonto“ ein Zahlungskonto im Sinne des Artikels 4 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2015/2366;
8. „Geldbetrag“ einen Geldbetrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366;
9. „Geldtransfer“ jede Transaktion, die im Auftrag eines Zahlers zumindest teilweise auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister mit dem Ziel durchgeführt wird, einem Zahlungsempfänger über einen Zahlungsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob es sich bei Zahler und Zahlungsempfänger um dieselbe Person handelt, und unabhängig davon, ob es sich beim Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers um ein und denselben handelt, einschließlich
  - a) Überweisungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012;
  - b) Lastschriften im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012;
  - c) nationale oder grenzüberschreitende Finanztransfers im Sinne des Artikels 4 Nummer 22 der Richtlinie (EU) 2015/2366;
  - d) Transfers, die mit einer Zahlungskarte, einem E-Geld-Instrument, einem Mobiltelefon oder einem anderen im Voraus oder im Nachhinein bezahlten digitalen oder IT-Gerät mit ähnlichen Merkmalen durchgeführt werden;

---

<sup>27</sup> Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

---

10. „Kryptowertetransfer“ jede Transaktion, bei der auf elektronischem Wege Kryptowerte *von einer elektronischen Geldbörse oder einem Kryptowertekonto auf eine andere elektronische Geldbörse oder ein anderes Kryptowertekonto übertragen werden, und die im Namen einer natürlichen oder juristischen Person mindestens von einem Anbieter von Kryptowertetransfers oder einem sonstigen Verpflichteten, der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführt ist, der im Namen des Originators oder des Begünstigten handelt, durchgeführt oder entgegengenommen wird*, unabhängig davon, ob es sich bei Originator und Begünstigtem um dieselbe Person handelt, und unabhängig davon, ob es sich beim Anbieter von Krypto-Dienstleistungen des Originators und dem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen des Begünstigten um ein und denselben Anbieter handelt;

---

11. „Sammelüberweisung“ eine Reihe von Einzelgeldtransfers oder Einzeltransfers von Kryptowerten, die für die Übermittlung gebündelt werden;

12. „individuelle Transaktionskennziffer“ eine Buchstaben-, Zahlen- oder Zeichenkombination, die vom Zahlungsdienstleister gemäß den Protokollen der zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Zahlungs- und Abwicklungs- oder Nachrichtensysteme *oder von einem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen festgelegt wird und die Rückverfolgung der Transaktion bis zum Zahler und zum Zahlungsempfänger oder die Rückverfolgung der Kryptowertetransfers bis zum Originator und zum Begünstigten* ermöglicht;

13. „Geldtransfer von Person zu Person“ einen Geldtransfer zwischen natürlichen Personen, die als Verbraucher handeln, und zwar zu Zwecken, die nichts mit einem Gewerbe, Geschäft oder Beruf zu tun haben;

---

14. „Kryptowertetransfer von Person zu Person“ eine Transaktion zwischen natürlichen Personen, die als Verbraucher handeln, und zwar zu Zwecken, die nichts mit einem Gewerbe, Geschäft oder Beruf zu tun haben, ohne die Inanspruchnahme oder Beteiligung eines Anbieters von Kryptowertetransfers oder eines anderen Verpflichteten;

15. „Kryptowert“ *eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, wobei zu Sicherheitszwecken auf Kryptografie zurückgegriffen wird, in Form einer Coin oder eines Tokens oder eines anderen digitalen Mediums, die unter Verwendung von Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können*, es sei denn, der Kryptowert fällt unter eine in Artikel 2 Absatz 2 der [Verordnung über Märkte für Kryptowerte] genannte Kategorie oder gilt anderweitig als Geldbetrag;

16. „Anbieter von Kryptowertetransfers“ *jede natürliche oder juristische Person, deren Beruf oder Geschäftstätigkeit die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transfer von Kryptowerten im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person umfasst;*

16a. „*zwischen geschalteter Anbieter von Kryptowertetransfers*“ *einen Anbieter von Kryptowertetransfers oder einen anderen Verpflichteten, der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführt ist, bei dem es sich nicht um den Anbieter von Kryptowertetransfers des Originators oder des Begünstigten handelt und der im Namen des Anbieters von Kryptowertetransfers, des Originators, des Begünstigten oder eines anderen zwischen geschalteten Anbieters von Kryptowertetransfers einen Kryptowertetransfer entgegennimmt und übermittelt;*  
(17) „Adresse einer elektronischen Geldbörse“ **■** *einen alphanumerischen Code, mit dem eine Adresse identifiziert wird, unter der in einer Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie Kryptowerte gehalten werden;*

18. „*Kryptowertekonto*“ *ein Konto, das von einem Anbieter von Kryptowertetransfers geführt oder verwaltet und für die Ausführung von Kryptowertetransfers verwendet wird;*

18a. „*nicht gehostete elektronische Geldbörse*“ *eine Adresse einer elektronischen Geldbörse, die nicht von einem Anbieter von Kryptowertetransfers gehalten oder verwaltet wird;*

19. „Originator“ *eine Person, die Inhaber eines Kontos bei einem Anbieter von Kryptowertetransfers ist und den Kryptowertetransfer von diesem Konto gestattet, oder, wenn kein Konto vorhanden ist, die den Auftrag zu einem Kryptowertetransfer erteilt;*

20. „Begünstigter“ *eine Person, an die der Kryptowertetransfer gerichtet ist;*

21. „Rechtsträgerkennung“ (LEI) *einen einer juristischen Person zugewiesenen eindeutigen alphanumerischen Referenzcode gemäß der Norm ISO 17442.*

## **KAPITEL II**

### ***PFLICHTEN DER ZAHLUNGSDIENSTLEISTER***

#### ***ABSCHNITT 1***

##### ***PFLICHTEN DES ZAHLUNGSDIENSTLEISTERS DES ZAHLERS***

###### *Artikel 4*

###### **Bei Geldtransfers zu übermittelnde Angaben**



(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers stellt sicher, dass bei Geldtransfers folgende Angaben zum Zahler übermittelt werden:

- a) der Name des Zahlers,
- b) die Nummer des Zahlungskontos des Zahlers,
- c) die Anschrift des Zahlers, **das Land des Zahlers**, die Nummer eines amtlichen persönlichen Dokuments des Zahlers, die Kundennummer oder das Geburtsdatum und der Geburtsort des Zahlers;
- d) die aktuelle Rechtsträgerkennung des Zahlers **oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, eine sonstige verfügbare amtliche Kennung**, sofern das erforderliche Feld im entsprechenden Format der Zahlungsnachricht vorhanden ist und die Kennung dem Zahlungsdienstleister des Zahlers vom Zahler zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers stellt sicher, dass bei Geldtransfers folgende Angaben zum Zahlungsempfänger übermittelt werden:

- a) der Name des Zahlungsempfängers,
- b) die Nummer des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers;
- c) die aktuelle Rechtsträgerkennung des Zahlungsempfängers **oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, eine sonstige verfügbare amtliche Kennung**, sofern das erforderliche Feld im entsprechenden Format der Zahlungsnachricht vorhanden ist und die Kennung dem Zahlungsdienstleister des Zahlers vom Zahler zur Verfügung gestellt wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle, dass ein Geldtransfer nicht von einem Zahlungskonto oder auf ein Zahlungskonto erfolgt, sicher, dass anstelle der Nummer(n) des Zahlungskontos bzw. der Zahlungskonten eine individuelle Transaktionskennziffer übermittelt wird.

(4) Vor Durchführung von Geldtransfers überprüft der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Richtigkeit der in Absatz 1 und gegebenenfalls in Absatz 3 genannten Angaben anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle.

(5) Die in Absatz 4 genannte Überprüfung gilt als ausgeführt, wenn:

- a) die Identität des Zahlers gemäß **Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849** überprüft wurde und die bei dieser Überprüfung ermittelten Daten gemäß Artikel 40 der genannten **Richtlinie** gespeichert wurden oder
- b) **Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849** auf den Zahler Anwendung findet.

(6) Unbeschadet der in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Ausnahmen führt der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine Geldtransfers durch, bevor die uneingeschränkte Einhaltung dieses Artikels sichergestellt wurde.

#### *Artikel 5*

##### **Geldtransfers innerhalb der Union**

(1) Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 werden bei Geldtransfers, bei denen alle am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister ihren Sitz in der Union haben, zumindest die Nummern der Zahlungskonten des Zahlers und des Zahlungsempfängers oder, wenn Artikel 4 Absatz 3 zur Anwendung kommt, die individuelle Transaktionskennziffer übermittelt; dies gilt gegebenenfalls unbeschadet der in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 enthaltenen Informationspflichten.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dem zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister auf dessen Antrag auf Übermittlung von Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags Folgendes zur Verfügung:

- a) bei Geldtransfers von mehr als 1000 EUR, unabhängig davon, ob diese Transfers in einem einzigen Transfer oder in mehreren Transfers, die verbunden zu sein scheinen, erfolgen, Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger gemäß Artikel 4;
- b) bei Geldtransfers von bis zu 1000 EUR, bei denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldtransfers besteht, die zusammen mit dem fraglichen Geldtransfer 1000 EUR übersteigen, zumindest:
  - i) die Namen des Zahlers und des Zahlungsempfängers und
  - ii) die Nummern der Zahlungskonten des Zahlers und des Zahlungsempfängers oder, wenn Artikel 4 Absatz 3 zur Anwendung kommt, die individuelle Transaktionskennziffer.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 braucht der Zahlungsdienstleister des Zahlers bei Geldtransfers nach Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels die Angaben zum Zahler nicht zu überprüfen, es sei denn, der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat

- a) die zu transferierenden Gelder in Form von Bargeld oder anonymem E-Geld entgegengenommen oder
- b) hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

#### *Artikel 6*

##### **Geldtransfers nach außerhalb der Union**

(1) Bei einer Sammelüberweisung eines einzigen Zahlers an Zahlungsempfänger, deren Zahlungsdienstleister ihren Sitz außerhalb der Union haben, findet Artikel 4 Absatz 1 keine Anwendung auf die in dieser Sammelüberweisung gebündelten Einzelaufträge, sofern die Sammelüberweisung die in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben enthält, diese Angaben gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 überprüft wurden und die Einzelaufträge mit der Nummer des Zahlungskontos des Zahlers oder, wenn Artikel 4 Absatz 3 zur Anwendung kommt, der individuellen Transaktionskennziffer versehen sind.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und gegebenenfalls unbeschadet der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erforderlichen Angaben werden in Fällen, in denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers seinen Sitz außerhalb der Union hat, bei Geldtransfers von bis zu 1000 EUR, bei denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldtransfers besteht, die zusammen mit dem fraglichen Geldtransfer 1000 EUR übersteigen, zumindest folgende Angaben übermittelt:

- a) die Namen des Zahlers und des Zahlungsempfängers und
- b) die Nummern der Zahlungskonten des Zahlers und des Zahlungsempfängers oder, wenn Artikel 4 Absatz 3 zur Anwendung kommt, die individuelle Transaktionskennziffer.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 braucht der Zahlungsdienstleister des Zahlers die in diesem Absatz genannten Angaben zum Zahler nicht auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, es sei denn, der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat

- a) die zu transferierenden Gelder in Form von Bargeld oder anonymem E-Geld entgegengenommen oder
- b) hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

## ***ABSCHNITT 2***

### ***PFLICHTEN DES ZAHLUNGSDIENSTLEISTERS DES ZAHLUNGSEMPFÄNGERS***

#### *Artikel 7*

#### **Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger**

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers richtet wirksame Verfahren ein, mit deren Hilfe er feststellen kann, ob die Felder für Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger in dem zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem unter Verwendung der im Einklang mit den Übereinkünften über das betreffende System zulässigen Buchstaben oder Einträge ausgefüllt wurden.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers richtet wirksame Verfahren ein, einschließlich – soweit angebracht – einer Überwachung nach den oder während der Transfers, mit deren Hilfe er feststellen kann, ob folgende Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger fehlen:

- a) im Falle von Geldtransfers, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers seinen Sitz in der Union hat, die in Artikel 5 genannten Angaben;
- b) im Falle von Geldtransfers, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers seinen Sitz außerhalb der Union hat, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Angaben;
- c) im Falle von Sammelüberweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers seinen Sitz außerhalb der Union hat, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Angaben in Bezug auf die Sammelüberweisung.

(3) Im Falle von Geldtransfers von mehr als 1000 EUR, unabhängig davon, ob diese Transfers in einem einzigen Transfer oder in mehreren Transfers, die verbunden zu sein scheinen, erfolgen, überprüft der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vor Ausführung der Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers oder Bereitstellung des Geldbetrags an den Zahlungsempfänger die Richtigkeit der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Angaben zum Zahlungsempfänger anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle, unbeschadet der in den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2015/2366 festgelegten Anforderungen.

(4) Im Falle von Geldtransfers von bis zu 1000 EUR, bei denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldtransfers besteht, die zusammen mit dem fraglichen Geldtransfer 1000 EUR übersteigen, braucht der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Richtigkeit der Angaben zum Zahlungsempfänger nicht zu überprüfen, es sei denn, der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

- a) zahlt den Geldbetrag in Form von Bargeld oder anonymem E-Geld aus oder
- b) hat hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannte Überprüfung gilt als ausgeführt, wenn:

- a) die Identität des Zahlungsempfängers gemäß **Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849** überprüft wurde und die bei dieser Überprüfung ermittelten Daten gemäß Artikel 40 der genannten **Richtlinie** gespeichert wurden oder
- b) Artikel 14 Absatz 5 der **Richtlinie (EU) 2015/849** auf den Zahlungsempfänger Anwendung findet.

## Artikel 8

### **Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger**

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers richtet wirksame risikobasierte Verfahren ein, einschließlich Verfahren, die sich auf die in Artikel **13 der Richtlinie (EU) 2015/849** genannte risikoorientierte Grundlage stützen, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob ein Geldtransfer, bei dem die vorgeschriebenen vollständigen Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger fehlen, auszuführen, zurückzuweisen oder auszusetzen ist, und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind.

Stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bei Erhalt von Geldtransfers fest, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 6 genannten Angaben fehlen oder unvollständig sind oder nicht, wie in Artikel 7 Absatz 1 vorgegeben, unter Verwendung der im Einklang mit den Übereinkünften über das Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem zulässigen Buchstaben oder Einträge ausgefüllt wurden, so weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf risikoorientierter Grundlage den Transferauftrag zurück oder fordert die vorgeschriebenen Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger an, bevor oder nachdem er die Gutschrift zugunsten des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers ausführt oder dem Zahlungsempfänger den Geldbetrag zur Verfügung stellt.

(2) Versäumt es ein Zahlungsdienstleister wiederholt, die vorgeschriebenen Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger vorzulegen, so ergreift der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers Maßnahmen, die anfänglich Verwarnungen und Fristsetzungen umfassen können, bevor er entweder alle künftigen Transferaufträge dieses Zahlungsdienstleisters zurückweist oder die Geschäftsbeziehungen zu diesem Zahlungsdienstleister beschränkt oder beendet.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers meldet dieses Versäumnis sowie die ergriffenen Maßnahmen der für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde.

## Artikel 9

### **Bewertung und Verdachtsmeldung**

Bei der Bewertung, ob ein Geldtransfer oder eine damit verbundene Transaktion verdächtig ist und ob er der zentralen Meldestelle gemäß der **Richtlinie (EU) 2015/849** zu melden ist, berücksichtigt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers als einen Faktor, ob Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger fehlen oder unvollständig sind.

## **ABSCHNITT 3**

## ***PFLICHTEN ZWISCHENGESCHALTETER ZAHLUNGSDIENSTLEISTER***

### *Artikel 10*

#### **Speicherung der Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger bei einem Geldtransfer**

Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sorgen dafür, dass alle Angaben, die sie zum Zahler und zum Zahlungsempfänger erlangt haben und die zusammen mit einem Geldtransfer übermittelt werden, auch bei der Weiterleitung des Transfers erhalten bleiben.

### *Artikel 11*

#### **Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger**

(1) Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister richtet wirksame Verfahren ein, mit deren Hilfe er feststellen kann, ob die Felder für Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger in dem zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem unter Verwendung der im Einklang mit den Übereinkünften über das betreffende System zulässigen Buchstaben oder Einträge ausgefüllt wurden.

(2) Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister richtet wirksame Verfahren ein, einschließlich – soweit angebracht – einer nachträglichen Überwachung oder einer Echtzeitüberwachung, mit deren Hilfe er feststellen kann, ob folgende Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger fehlen:

- a) im Falle von Geldtransfers, bei denen die Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers ihren Sitz in der Union haben, die in Artikel 5 genannten Angaben;
- b) im Falle von Geldtransfers, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers seinen Sitz außerhalb der Union hat, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Angaben;
- c) im Falle von Sammelüberweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers seinen Sitz außerhalb der Union hat, die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Angaben in Bezug auf die Sammelüberweisung.

### *Artikel 12*

#### **Geldtransfers mit fehlenden Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger**

(1) Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister richtet wirksame risikobasierte Verfahren ein, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob ein Geldtransfer, bei dem die vorgeschriebenen Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger fehlen, auszuführen,

zurückzuweisen oder auszusetzen ist und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind.

Stellt der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister bei Erhalt von Geldtransfers fest, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 6 genannten Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger fehlen oder nicht, wie in Artikel 7 Absatz 1 vorgegeben, unter Verwendung der im Einklang mit den Übereinkünften über das Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem zulässigen Buchstaben oder Einträgen ausgefüllt wurden, so weist er auf risikoorientierter Grundlage den Transferauftrag zurück oder fordert die vorgeschriebenen Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger an, bevor oder nachdem er den Geldtransfer übermittelt.

(2) Versäumt es ein Zahlungsdienstleister wiederholt, die vorgeschriebenen Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger vorzulegen, so ergreift der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Maßnahmen, die anfänglich Verwarnungen und Fristsetzungen umfassen können, bevor er entweder alle künftigen Transferaufträge dieses Zahlungsdienstleisters zurückweist oder die Geschäftsbeziehungen zu diesem Zahlungsdienstleister beschränkt oder beendet.

Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister meldet dieses Versäumnis sowie die ergriffenen Maßnahmen der für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde.

### *Artikel 13*

#### **Bewertung und Verdachtsmeldung**

Bei der Bewertung, ob ein Geldtransfer oder eine damit verbundene Transaktion verdächtig ist und ob diese(r) der zentralen Meldestelle gemäß der ***Richtlinie (EU) 2015/849*** zu melden ist, berücksichtigt der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister als einen Faktor, ob Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger fehlen.

## **KAPITEL III**

### **PFLICHTEN DER ANBIETER VON KRYPTOWERTETRANSFERS**

#### ***ABSCHNITT 1***

#### ***PFLICHTEN DES ANBIETERS VON KRYPTOWERTETRANSFERS DES ORIGINATORS***

### *Artikel 14*

## Bei Kryptowertetransfers zu übermittelnde Angaben

(1) Der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Originators stellt sicher, dass bei Kryptowertetransfers folgende Angaben zum Originator übermittelt werden:

a) der Name des Originators,

b) **die Adresse der elektronischen Geldbörse des Originators, sofern ein Transfer von Kryptowerten in einem Netz registriert wird, das die Distributed-Ledger-Technologie oder eine ähnliche Technologie verwendet, und die Kontonummer des Kryptowertekontos** des Originators, sofern für die Abwicklung der Transaktion ein Konto verwendet wird;

**ba) das Kryptowertekonto des Originators, sofern ein Transfer von Kryptowerten nicht in einem Netz registriert wird, das die Distributed-Ledger-Technologie oder eine ähnliche Technologie verwendet;**

c) die Anschrift des Originators, **das Land des Originators**, die Nummer eines amtlichen persönlichen Dokuments des Originators, die Kundennummer oder das Geburtsdatum und der Geburtsort des Originators;

**ca) die aktuelle Rechtsträgerkennung (LEI) des Originators oder eine andere verfügbare gleichwertige offizielle Kennung, sofern das erforderliche Feld im entsprechenden Format der Nachricht vorhanden ist und die Kennung dem Anbieter von Kryptowertetransfers vom Originator zur Verfügung gestellt wird.**

(2) Der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Originators stellt sicher, dass bei Kryptowertetransfers folgende Angaben zum Begünstigten übermittelt werden:

a) der Name des Begünstigten,

b) **die Adresse der elektronischen Geldbörse des Begünstigten, sofern ein Transfer von Kryptowerten in einem Netz registriert wird, das die Distributed-Ledger-Technologie oder eine ähnliche Technologie verwendet, und die Kontonummer des Kryptowertekontos** des Begünstigten, sofern ein solches Konto vorhanden ist und für die Abwicklung der Transaktion verwendet wird;

**ba) das Kryptowertekonto des Begünstigten, sofern ein Transfer von Kryptowerten nicht in einem Netz registriert wird, das die Distributed-Ledger-Technologie oder eine ähnliche Technologie verwendet;**

**bb) die aktuelle LEI des Begünstigten oder eine andere verfügbare gleichwertige offizielle Kennung, sofern das erforderliche Feld im entsprechenden Format der Nachricht vorhanden ist und die Kennung dem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen vom**



*Begünstigten zur Verfügung gestellt wird.*

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b stellt der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Originators im Falle, dass ein Transfer nicht von einem Konto oder auf ein Konto erfolgt, sicher, dass **beim** Kryptowertetransfer **eine individuelle Transaktionskennziffer übermittelt wird**, und erfasst die Adressdaten des Originators und des Begünstigten im Distributed Ledger. **Zu diesem Zwecke ziehen Anbieter von Kryptowertetransfers geeignete Instrumente einschließlich innovativer technischer Lösungen heran, um sicherzustellen, dass der Kryptowertetransfer eindeutig zugeordnet werden kann.**

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben **werden vor, gleichzeitig oder parallel zum Kryptowertetransfer und auf sichere Weise und im Einklang mit den Bestimmungen und Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt.**

**Die in Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 2 Buchstabe a genannten Angaben dürfen dem Kryptowertetransfer nicht direkt beigefügt oder darin enthalten sein.**

**(4a) Hat der Anbieter von Kryptowertetransfers des Originators Kenntnis davon, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten keine angemessenen Vorkehrungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten anwendet, führt der Anbieter von Kryptowertetransfers des Originators den Transfer ohne die Übermittlung der in Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 2 Buchstabe a genannten Angaben durch.**

**Die in Unterabsatz 1 genannten Angaben werden jedoch gemäß Artikel 21 der vorliegenden Verordnung gespeichert und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.**

**Die Anbieter von Kryptowertetransfers richten alternative Verfahren im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung ein, einschließlich der Möglichkeit, keine Angaben zur Identität zu übermitteln, und erhalten diese aufrecht. Diese Verfahren unterliegen einer angemessenen Überprüfung durch die zuständigen Behörden.**

**(4b) Die EBA gibt gemäß Artikel 30 Leitlinien heraus, in denen sie die Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob der Anbieter von Kryptowertetransfers des Originators in der Lage ist, Angaben zur Identität zu schützen, und die Bedingungen für die Einrichtung alternativer Verfahren zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Transfers in Fällen, in denen keine Angaben an den Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten übermittelt werden sollten, festlegt.**

(5) Vor Durchführung eines Kryptowertetransfers überprüft der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Originators die Richtigkeit der in Absatz 1 genannten Angaben anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle.

**(5a) Bevor der Anbieter von Kryptowertetransfers des Originators die Kryptowerte transferiert, überprüft er die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben, um sich zu vergewissern, dass es sich bei dem Originator oder dem Begünstigten des Transfers nicht um eine benannte Einzelperson, Organisation oder Gruppe handelt, die gezielten restriktiven Maßnahmen unterliegt, und um festzustellen, ob etwaige andere Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen.**

**(5b) Im Falle von Kryptowertetransfers an eine nicht gehostete elektronische Geldbörse sammelt und speichert der Anbieter von Kryptowertetransfers des Originators die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben, auch von seinem Kunden, überprüft die Richtigkeit dieser Angaben gemäß Absatz 5 dieses Artikels und Artikel 16 Absatz 2, stellt diese Angaben den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung und stellt sicher, dass der Kryptowertetransfer eindeutig zugeordnet werden kann. Im Falle von Transfers an nicht gehostete elektronische Geldbörsen, die bereits überprüft wurden und deren Begünstigter bekannt ist, sind Anbieter von Kryptowertetransfers nicht verpflichtet, die jedem Kryptowertetransfer beigefügten Angaben zum Originator zu überprüfen. Diese Angaben werden den zuständigen Behörden nach Maßgabe von Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2015/849 auf Verlangen zur Verfügung gestellt.**

**Anbieter von Kryptowertetransfers ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Überprüfung der Eigentumsinformationen in Bezug auf nicht gehostete Geldbörsen die Ausführung des beabsichtigten Transfers nicht unangemessen verzögert.**

(6) Die in Absatz 5 genannte Überprüfung gilt als ausgeführt, wenn:

- a) die Identität des Originators gemäß Artikel 13 der **Richtlinie (EU) 2015/849** überprüft wurde und die bei dieser Überprüfung ermittelten Daten gemäß Artikel 40 dieser **Richtlinie** gespeichert wurden oder
- b) Artikel 14 Absatz 5 der **Richtlinie (EU) 2015/849** auf den Originator Anwendung findet.

**(6a) Ein Anbieter von Kryptowertetransfers kann sich auf andere Anbieter von Kryptowertetransfers, die in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind, dahin gehend verlassen, dass sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben zu dem Originator oder dem Begünstigten eines Transfers überprüfen, um die Einhaltung dieser Verordnung und etwaiger restriktiver Maßnahmen sicherzustellen, sofern der jeweilige**

**Anbieter von Kryptowertetransfers die Einhaltung der geltenden Bedingungen gemäß Kapitel II Abschnitt IV der Richtlinie (EU) 2015/849 gewährleistet.**

(7) **Der** Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Originators **führt** keine Kryptowertetransfers aus, bevor die uneingeschränkte Einhaltung dieses Artikels sichergestellt wurde.

#### *Artikel 15*

### **Kryptowertetransfers**

(1) Bei einem Sammeltransfer eines einzigen Originators findet Artikel 14 Absatz 1 keine Anwendung auf die in diesem Sammeltransfer gebündelten Einzelaufträge, sofern der Sammeltransfer die in Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben enthält, diese Angaben gemäß Artikel 14 Absätze 5 und 6 überprüft wurden und die Einzelaufträge, **wenn ein Konto für die Abwicklung der Transaktion genutzt wird**, mit der **Adresse der elektronischen Geldbörse und dem Kryptowertekonto** des Originators, oder, wenn Artikel 14 Absatz 3 zur Anwendung kommt, der individuellen Transaktionskennziffer versehen sind.



## **ABSCHNITT 2**

### **Pflichten des Anbieters von Kryptowertetransfers des Begünstigten**

#### *Artikel 16*

### **Feststellung fehlender Angaben zum Originator oder zum Begünstigten**

(1) Der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Begünstigten richtet wirksame Verfahren ein, einschließlich – soweit angebracht – einer Überwachung nach den oder während der Kryptowertetransfers, mit deren Hilfe er feststellen kann, ob die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten Angaben zum Originator oder zum Begünstigten in dem Kryptowertetransfer bzw. dem Sammeltransfer enthalten sind oder im Anschluss daran übermittelt werden.

(2) **Der** Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Begünstigten **überprüft**, bevor er dem Begünstigten die Kryptowerte zur Verfügung stellt, die Richtigkeit der in Absatz 1 genannten Angaben zum Begünstigten anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle, unbeschadet der in den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2015/2366 festgelegten Anforderungen.

**(2a) Bevor der Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten die Kryptowerte dem Begünstigten zur Verfügung stellt, überprüft er die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten Angaben, um sich zu vergewissern, dass es sich bei dem Originator oder dem**

***Begünstigten des Transfers nicht um eine Einzelperson, Organisation oder Gruppe handelt, die gezielten restriktiven Maßnahmen unterliegt, und um festzustellen, ob etwaige andere Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen.***

■

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannte Überprüfung gilt als ausgeführt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die Identität des Begünstigten des Kryptowertetransfers wurde gemäß **Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2015/849** überprüft und die bei dieser Überprüfung ermittelten Daten wurden gemäß **Artikel 40 dieser Richtlinie** gespeichert;

b) **Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849** findet auf den Begünstigten des Kryptowertetransfers Anwendung.

***(4a) Im Falle von Kryptowertetransfers von einer nicht gehosteten elektronischen Geldbörse sammelt und speichert der Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten Angaben seines Kunden, überprüft die Richtigkeit dieser Angaben gemäß Absatz 2 dieses Artikels und Artikel 14 Absatz 5, stellt diese Angaben den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung und stellt sicher, dass der Kryptowertetransfer eindeutig zugeordnet werden kann. Im Falle von Kryptowertetransfers von nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen, die bereits überprüft wurden und deren Originator bekannt ist, sind Anbieter von Kryptowertetransfers nicht verpflichtet, die jedem Kryptowertetransfer beigefügten Angaben zum Originator zu überprüfen.***

***Der Anbieter von Kryptowertetransfers führt Aufzeichnungen über alle Kryptowertetransfers, die von nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen aus erfolgen, und meldet der zuständigen Behörde jeden Kunden, der einen Betrag von mindestens 1000 EUR von nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen erhalten hat.***

***Anbieter von Kryptowertetransfers ergreifen wirksame Maßnahmen, mit denen sichergestellt ist, dass die beabsichtigten Transfers durch die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer im Zusammenhang mit den nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen und durch Meldeverfahren nicht übermäßig verzögert werden.***

#### *Artikel 17*

### **Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Originator oder zum Begünstigten**

(1) Der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Begünstigten richtet wirksame

risikobasierte Verfahren ein, einschließlich Verfahren, die sich auf die in Artikel 13 der **Richtlinie (EU) 2015/849** genannte risikoorientierte Grundlage stützen, **einschließlich Verfahren zur Ermittlung der Herkunft oder des Ziels der transferierten Kryptowerte**, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob ein Kryptowertetransfer, bei dem die vorgeschriebenen vollständigen Angaben zum Originator und zum Begünstigten fehlen, **oder ein Transfer, der als verdächtig erkannt wurde**, auszuführen oder zurückzuweisen ist und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind.

Stellt der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Begünstigten, **bevor er dem Begünstigten die Kryptowertetransfers zur Verfügung stellt**, fest, dass die in Artikel 14 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Artikel 15 genannten Angaben fehlen oder unvollständig sind **oder dass ein Transfer verdächtig ist**, so **ergreift der Anbieter von Kryptowertetransfers** auf risikoorientierter Grundlage **folgende Maßnahmen**:

a) **Er weist den Transfer umgehend zurück oder gibt die übertragenen Kryptowerte an das Kryptowertekonto oder die Adresse der elektronischen Geldbörse des Originators zurück oder**

b) **fordert die vorgeschriebenen Angaben zum Originator und zum Begünstigten so bald wie möglich an, bevor** er dem Begünstigten die Kryptowerte zur Verfügung stellt;

c) **er erstattet der zuständigen Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig ist, Bericht und verwahrt die übertragenen Kryptowerte, ohne sie dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen, bis sie von der zuständigen Behörde überprüft wurden, die so bald wie möglich spezifische Anweisungen erteilt.**

(2) **Versäumt es ein Anbieter von Kryptowertetransfers wiederholt, die vorgeschriebenen Angaben zum Originator oder zum Begünstigten vorzulegen, so ergreift der Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten Maßnahmen, die anfänglich Verwarnungen und Fristsetzungen umfassen können, und übermittelt die transferierten Kryptowerte zurück auf das Konto bzw. an die Adresse des Originators.**

Der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Begünstigten meldet dieses Versäumnis sowie die ergriffenen Maßnahmen der für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde.

**Der Anbieter von Kryptowertetransfers des Begünstigten bestimmt ferner auf risikoorientierter Grundlage, ob er künftige Kryptowertetransfers von oder zu einem Anbieter von Kryptowertetransfers, der die erforderlichen Angaben nicht bereitstellt, zurückweist oder seine Geschäftsbeziehung mit diesem Anbieter einschränkt oder beendet.**

*Artikel 18*

**Bewertung und Verdachtsmeldung**

Bei der Bewertung, ob ein Kryptowertetransfer oder eine damit verbundene Transaktion verdächtig ist und der zentralen Meldestelle gemäß der **Richtlinie (EU) 2015/849** zu melden ist, berücksichtigt der Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Begünstigten, ob Angaben zum Originator oder zum Begünstigten fehlen oder unvollständig sind.

*Artikel 18a*

***Bis ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die EBA unter Berücksichtigung internationaler Normen Leitlinien heraus, in denen sie festlegt, inwiefern die einschlägigen Verpflichtungen, die Anbietern von Kryptowertetransfers auferlegt werden, auch für zwischengeschaltete Anbieter von Kryptowertetransfers gelten.***

**KAPITEL IIIA**

**RISIKOMINDERUNGSMASSNAHMEN FÜR KRYPTOWERTETRANSFERS**

*Artikel 18aa*

***Verbot des Transfers an nicht konforme Anbieter bzw. von nicht konformen Anbietern***

***(1) Anbieter von Kryptowertetransfers und zwischengeschaltete Anbieter von Kryptowertetransfers ermöglichen keinerlei Transfer von Kryptowerten an nicht konforme Anbieter bzw. von nicht konformen Anbietern von Kryptowertetransfers.***

***Als nicht konforme Anbieter von Kryptowertetransfers gelten folgende Anbieter:***

- a) Anbieter von Kryptowertetransfers, die nicht niedergelassen sind oder weder über eine zentrale Kontaktstelle noch über eine substanzielle Präsenz der Führungsebene in einem Land verfügen und nicht mit einem beaufsichtigten Unternehmen verbunden sind;***
- b) Anbieter von Kryptowertetransfers, die ohne Zulassung gemäß der Verordnung [Verordnung über Märkte für Kryptowerte] in der Union tätig sind.***

***Die Bedingung gemäß Buchstabe b gilt ab dem ... [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung über Märkte für Kryptowerte] unbeschadet etwaiger in der genannten Verordnung vorgesehener Übergangsmaßnahmen.***

## **Artikel 18ab**

### **Spezifische verstärkte Sorgfaltspflichten für gegenparteiliche Anbieter**

***In Bezug auf gegenparteiliche Beziehungen, die die Ausführung von Kryptowertetransfers mit einem gegenparteilichen Anbieter von Kryptowertetransfers außerhalb der Union umfassen, und unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sind Anbieter von Kryptowertetransfers, wenn sie eine Geschäftsbeziehung mit einem derartigen gegenparteilichen Anbieter eingehen, verpflichtet, sämtliche folgenden Schritte zu unternehmen:***

- a) Sie holen ausreichende Informationen über die Gegenpartei ein, um die Art ihrer Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen ihren Ruf und die Qualität der Beaufsichtigung bewerten zu können;***
- b) sie bewerten die Kontrollen der Gegenpartei im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;***
- c) sie bewerten die Fähigkeit der Gegenpartei, Sicherheitsmaßnahmen und angemessene Schutzvorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten anzuwenden;***
- d) sie holen die Genehmigung der Führungsebene ein, bevor sie eine neue Geschäftsbeziehung mit einem gegenparteilichen Anbieter von Kryptowertetransfers eingehen.***

## **Artikel 18ac**

### **Spezifische Hochrisikofaktoren im Zusammenhang mit Kryptowertetransfers**

- (1) Anbieter von Kryptowertetransfers sehen davon ab, Transfers, bei denen ein hohes Risiko der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und anderer krimineller Aktivitäten besteht, durchzuführen oder zu ermöglichen.***
- (2) Unbeschadet des Artikels 18ad und der in der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Fälle mit höheren Risiken führen Anbieter von Kryptowertetransfers wirksame Maßnahmen durch, um festzustellen, ob ein Kryptowertetransfer als mit hohen Risiken behaftet anzusehen ist, wobei sie mindestens folgende Faktoren berücksichtigen:***

**(1) Risikofaktoren in Bezug auf geografische Aspekte:**

**a) Anbieter von Kryptowertetransfers, die in einem Land registriert sind bzw. ihren Sitz haben, das auf der Liste der Union mit Drittländern mit hohem Risiko in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufgeführt ist, oder in einem Drittland, das restriktiven Maßnahmen unterliegt oder das in die Anhänge I oder II der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgenommen wurde;**

**(2) Risikofaktoren in Bezug auf die Gegenpartei:**

**a) Anbieter von Kryptowertetransfers, bei denen festgestellt wurde, dass sie keine angemessenen Verfahren zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität anwenden;**

**b) Anbieter von Kryptowertetransfers, bei denen festgestellt wurde, dass sie weder Sicherheitsmaßnahmen noch angemessene Schutzvorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten anwenden;**

**c) Anbieter von Kryptowertetransfers, bei denen festgestellt wurde, dass sie Verbindungen zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen illegalen Aktivitäten aufweisen;**

**(3) Risikofaktoren in Bezug auf elektronische Geldbörsen und Dienstleistungen:**

**a) private elektronische Geldbörsen, Mixer oder Tumbler oder andere Anonymisierungsdienste für Kryptowertetransfers;**

**b) Adressen von elektronischen Geldbörsen für Kryptowerte, einschließlich nicht gehosteter elektronischer Geldbörsen, bei denen festgestellt wurde, dass sie Verbindungen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen.**

**(3) Der Anbieter von Kryptowertetransfers bestimmt ferner auf risikoorientierter Grundlage, ob er künftige Kryptowertetransfers von oder zu einem Anbieter von Kryptowertetransfers, bei dem ein hohes Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen kriminellen Aktivitäten besteht, zurückweist oder seine Geschäftsbeziehung mit diesem Anbieter einschränkt oder beendet.**

**(4) Ungeachtet des Absatzes 1 holt der Anbieter von Kryptowertetransfers in Bezug auf private elektronische Geldbörsen, Mixer oder Tumbler oder andere Anonymisierungsdienste für den Kryptowertetransfers zusätzliche Informationen über den Zweck des beabsichtigten Transfers und eine Begründung für die rechtmäßige Nutzung**



*ein, bevor er entscheidet, ob er einen Transfer zurückweist oder aussetzt, und teilt der zuständigen Behörde seine Entscheidung mit.*

#### *Artikel 18ad*

***Öffentliches Register nicht konformer oder mit hohem Risiko behafteter Anbieter von Kryptowertetransfers und mit hohem Risiko behafteter Adressen von elektronischen Geldbörsen***

***(1) Um die Einhaltung der Artikel 18aa und 18ab zu erleichtern, richtet die EBA ein nicht erschöpfendes öffentliches Register ein und führt es, um einen zentralisierten Zugang zu allen folgenden Informationen zu ermöglichen:***

- a) nicht konforme Anbieter von Kryptowertetransfers gemäß Artikel 18aa, die innerhalb und außerhalb der Union tätig sind und***
- b) mit hohem Risiko behaftete Anbieter von Kryptowertetransfers;***
- c) mit hohem Risiko behaftete Krypto-Dienstleistungen und Adressen von elektronischen Geldbörsen.***

***(2) Die EBA überprüft das öffentliche Register regelmäßig und berücksichtigt dabei etwaige Änderungen der Umstände in Bezug auf die in das Register aufgenommenen Anbieter, Dienstleistungen und Adressen von elektronischen Geldbörsen bzw. alle ihr zur Kenntnis gebrachten Informationen.***

***(3) Die in dem öffentlichen Register der EBA enthaltenen Informationen sind in einem maschinenlesbaren Format verfügbar und ermöglichen die Extraktion von Daten durch Anbieter von Kryptowertetransfers.***

***(4) Stellt ein Anbieter von Kryptowertetransfers fest, dass ein gegenparteilicher Anbieter oder ein anderer Anbieter von Kryptowertetransfers, der innerhalb oder außerhalb der Union tätig ist, ein nicht konformer Anbieter von Kryptowertetransfers im Sinne von Artikel 18aa sein könnte oder dass dieser Anbieter oder diese Adresse einer elektronischen Geldbörse als mit einem hohen Risiko behaftet im Sinne von Artikel 18ab eingestuft werden könnte, so meldet er diese Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortlich ist.***

***(5) Gelangt eine zuständige Behörde nach einer Bewertung zu dem Schluss, dass ein Anbieter von Kryptowertetransfers, der innerhalb oder außerhalb der Union tätig ist, als nicht konformer Anbieter von Kryptowertetransfers im Sinne von Artikel 18aa zu betrachten ist oder dass eine Krypto-Dienstleistung oder eine Adresse einer elektronischen Geldbörse als mit hohem Risiko behaftet im Sinne von Artikel 18ab zu betrachten ist, so teilt sie dies der EBA unverzüglich mit, und die EBA nimmt diese Informationen in das Register auf.***

**Die EBA kann auch auf eigene Initiative eine Analyse durchführen, um nicht konforme Anbieter von Kryptowertetransfers oder mit einem hohen Risiko behaftete Kryptodienstleistungen oder Adressen von elektronischen Geldbörsen zu ermitteln, die in das Register aufgenommen werden sollen.**

**(6) Anbieter von Kryptowertetransfers dürfen sich nicht ausschließlich auf das zentrale Register verlassen, um ihre verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß diesem Kapitel zu erfüllen.**

## **KAPITEL IV**

### **INFORMATIONEN, DATENSCHUTZ UND AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN**

#### *Artikel 19*

##### **Erteilung von Informationen**

Zahlungsdienstleister und Anbieter von **Kryptowertetransfers** beantworten vollständig und unverzüglich, auch über eine zentrale Kontaktstelle gemäß Artikel 45 Absatz 9 der **Richtlinie (EU) 2015/849**, falls eine solche Kontaktstelle benannt wurde, und unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Rechts ihres Sitzmitgliedstaats ausschließlich Anfragen der für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zu den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben.

#### *Artikel 20*

##### **Datenschutz**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung durch die Kommission oder die EBA gilt die Verordnung (EU) 2018/1725.

(2) Personenbezogene Daten dürfen von Zahlungsdienstleistern und Anbietern von **Kryptowertetransfers** auf der Grundlage dieser Verordnung ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Es ist untersagt, personenbezogene Daten auf der Grundlage dieser Verordnung für kommerzielle Zwecke zu verarbeiten.

(3) Zahlungsdienstleister und Anbieter von **Kryptowertetransfers** stellen neuen Kunden die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschriebenen Informationen zur

Verfügung, bevor sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder gelegentliche Transaktionen ausführen. Diese Informationen **sind zugänglich, eindeutig und transparent und** umfassen insbesondere einen allgemeinen Hinweis zu den rechtlichen Pflichten der Zahlungsdienstleister und Anbieter von **Kryptowertetransfers** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dieser Verordnung.

(4) Zahlungsdienstleister und Anbieter von **Kryptowertetransfers** stellen sicher, dass die Vertraulichkeit der verarbeiteten Daten gewahrt ist.

#### *Artikel 21*

##### **Aufbewahrung von Aufzeichnungen**

(1) Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger bzw. – bei Kryptowertetransfers – zum Originator und zum Begünstigten dürfen nicht länger als unbedingt erforderlich aufbewahrt werden. Die Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers bewahren Aufzeichnungen der in den Artikeln 4 bis 7 genannten Angaben und die Anbieter von **Kryptowertetransfers** des Originators und des Begünstigten Aufzeichnungen der in den Artikeln 14 bis 16 genannten Angaben fünf Jahre lang auf.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Aufbewahrungsfrist stellen die Zahlungsdienstleister und Anbieter von **Kryptowertetransfers** sicher, dass die personenbezogenen Daten **dauerhaft** gelöscht werden.

(3) ***Ist in einem Mitgliedstaat ein Gerichtsverfahren betreffend die Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von mutmaßlicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung anhängig und besitzt ein Zahlungsdienstleister oder ein Anbieter von Kryptowertetransfers Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit diesem anhängigen Verfahren, so darf der Zahlungsdienstleister oder Anbieter von Kryptowertetransfers diese Informationen oder Unterlagen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften während eines zusätzlichen Zeitraums von fünf Jahren aufbewahren.***

#### *Artikel 21a*

##### **Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden**

***Der Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden und den entsprechenden Stellen in Drittländern im Rahmen dieser Verordnung unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849.***

## KAPITEL V

### *SANKTIONEN UND ÜBERWACHUNG*

#### *Artikel 22*

#### **Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen**

- (1) Unbeschadet ihres Rechts, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten die Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein und mit denen des Kapitels IV Abschnitt 4 der **Richtlinie (EU) 2015/849** im Einklang stehen. Mitgliedstaaten können beschließen, für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung, die nach ihrem nationalen Recht strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen festzulegen. In diesem Fall teilen sie der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei für Zahlungsdienstleister und Anbieter von **Kryptowertetransfers** geltenden Verpflichtungen im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach dem nationalen Recht Sanktionen oder Maßnahmen gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und jede andere natürliche Person, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich ist, verhängt werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden die Vorschriften gemäß Absatz 1 mit. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA unverzüglich jegliche Änderung dieser Vorschriften mit.
- (4) Die zuständigen Behörden sind gemäß Artikel **58 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849** mit **ausreichenden Ressourcen und** allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet. Um zu gewährleisten, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen, arbeiten die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Befugnis zur Auferlegung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen eng zusammen und koordinieren ihre Maßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für Verstöße im Sinne des Artikels 23 verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:
- a) Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;

- b) Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 5 das Begehen eines der in Artikel 23 genannten Verstöße zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(7) Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnis zum Verhängen von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen gemäß dieser Verordnung wie folgt aus:

- a) unmittelbar;
- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
- c) in eigener Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche anderen Behörden;
- d) durch Antragstellung bei den zuständigen Justizbehörden.

Um zu gewährleisten, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen, arbeiten die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Befugnis zum Verhängen von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen eng zusammen und koordinieren ihre Maßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen.

### *Artikel 23*

#### **Besondere Bestimmungen**

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen für die im Folgenden genannten Verstöße *gegen diese Verordnung* zumindest die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen nach *Artikel 59 Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/849* umfassen:

- a) wiederholte oder systematische Nichtübermittlung vorgeschriebener Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger durch einen Zahlungsdienstleister unter Verstoß gegen die Artikel 4, 5 oder 6 bzw. wiederholte oder systematische Nichtübermittlung vorgeschriebener Angaben zum Originator oder zum Begünstigten durch einen Anbieter von *Kryptowertetransfers* unter Verstoß gegen die Artikel 14 und 15;
- b) wiederholtes, systematisches oder schweres Versäumnis eines Zahlungsdienstleisters oder eines Anbieters von *Kryptowertetransfers*, die Aufzeichnungen gemäß Artikel 21 aufzubewahren;
- c) Versäumnis eines Zahlungsdienstleisters, wirksame risikobasierte Verfahren einzuführen, unter Verstoß gegen Artikel 8 oder 12, bzw. eines Anbieters von

*Kryptowertetransfers*, wirksame risikobasierte Verfahren einzuführen, unter Verstoß gegen Artikel 17 *oder 18ab*;

d) schwerwiegender Verstoß zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister gegen Artikel 11 oder 12;

*da) Verstoß gegen das Verbot der Erleichterung von Transfers an nicht konforme Anbieter von Kryptowertetransfers unter Verstoß gegen Artikel 18aa oder Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 18ac.*

#### Artikel 24

### **Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen**

Im Einklang mit Artikel **60 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/849** machen die zuständigen Behörden verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen, die in den in den Artikeln 22 und 23 dieser Verordnung genannten Fällen verhängt werden, unverzüglich unter Nennung der Art und des Wesens des Verstoßes und der Identität der für den Verstoß verantwortlichen Personen öffentlich bekannt, falls dies nach einer Prüfung im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig ist.

#### Artikel 25

### **Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden**

(1) Bei der Festlegung der Art der verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen und der Höhe der Geldbußen berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Umstände, darunter auch die in Artikel **60 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849** genannten.

(2) In Bezug auf gemäß dieser Verordnung verhängte verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen  
*gilt Artikel 62 der Richtlinie (EU) 2015/849.*

#### Artikel 26

### **Meldung von Verstößen**

(1) Die Mitgliedstaaten richten wirksame *und verhältnismäßige* Mechanismen ein, um die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung an die zuständigen Behörden zu fördern. Diese Mechanismen umfassen zumindest die in Artikel **61 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849** genannten.

(2) Die Zahlungsdienstleister und Anbieter von *Kryptowertetransfers* richten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden angemessene interne Verfahren ein, über die ihre Mitarbeiter oder Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße intern über einen sicheren, unabhängigen, spezifischen und anonymen Weg melden können und der in Bezug auf die Art und die Größe des betreffenden Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von

*Kryptowertetransfers* verhältnismäßig ist.

*Artikel 27*

**Überwachung**

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und fördern durch wirksame **und verhältnismäßige** Mechanismen die Meldung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung an die zuständigen Behörden.
- (2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des Kapitels IV, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Fälle.

**KAPITEL VI**

***DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE***

*Artikel 28*

**Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

**KAPITEL VII**

***AUSNAHMEREGLUNGEN***

*Artikel 29*

**Vereinbarungen mit Ländern und Gebieten, die nicht Teil des Unionsgebiets sind**

- (1) Die Kommission kann jedem Mitgliedstaat gestatten, mit einem Land oder Gebiet, das nicht zum räumlichen Geltungsbereich des EUV und des AEUV im Sinne des Artikels 355 AEUV gehört (im Folgenden „betreffendes Land oder Gebiet“), eine Vereinbarung mit

Ausnahmeregelungen zu dieser Verordnung zu schließen, um zu ermöglichen, dass Geldtransfers zwischen diesem Land oder Gebiet und dem betreffenden Mitgliedstaat wie Geldtransfers innerhalb dieses Mitgliedstaats behandelt werden.

Solche Vereinbarungen können nur gestattet werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das betreffende Land oder Gebiet ist mit dem betreffenden Mitgliedstaat in einer Währungsunion verbunden oder Teil seines Währungsgebiets oder hat eine Währungsvereinbarung mit der durch einen Mitgliedstaat vertretenen Union unterzeichnet;
- b) Zahlungsdienstleister in dem betreffenden Land oder Gebiet nehmen unmittelbar oder mittelbar an den Zahlungs- und Abwicklungssystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat teil;
- c) das betreffende Land oder Gebiet schreibt den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Zahlungsdienstleistern vor, dieselben Bestimmungen wie nach dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Will ein Mitgliedstaat eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 schließen, so richtet er einen entsprechenden Antrag an die Kommission und liefert ihr alle Informationen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind.

(3) Sobald ein solcher Antrag bei der Kommission eingeht, werden Geldtransfers zwischen diesem Mitgliedstaat und dem betreffenden Land oder Gebiet bis zu einer Entscheidung nach dem Verfahren dieses Artikels vorläufig wie Geldtransfers innerhalb dieses Mitgliedstaats behandelt. ***Solche Entscheidungen sind unverzüglich zu treffen.***

(4) Ist die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Ansicht, dass sie nicht über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Informationen verfügt, so nimmt sie mit dem betreffenden Mitgliedstaat Kontakt auf und teilt ihm mit, welche Informationen sie darüber hinaus benötigt.

(5) Innerhalb von einem Monat, nachdem die Kommission alle Informationen erhalten hat, die sie für eine Beurteilung des Antrags für erforderlich hält, teilt sie dies dem antragstellenden Mitgliedstaat mit und leitet den anderen Mitgliedstaaten Kopien des Antrags weiter.

(6) Innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 5 dieses Artikels entscheidet die Kommission ***ohne unangemessene Verzögerung***, ob sie dem betreffenden Mitgliedstaat den Abschluss der Vereinbarung, die Gegenstand des Antrags ist, gestattet. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Kommission erlässt auf jeden Fall innerhalb von 18 Monaten nach Eingang des Antrags eine Entscheidung nach Unterabsatz 1.



## *Artikel 30*

### **Leitlinien**

Die Europäischen Aufsichtsbehörden geben für die zuständigen Behörden, Zahlungsdienstleister **und Anbieter von Kryptowertetransfers** gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien zu den gemäß der vorliegenden Verordnung zu ergreifenden Maßnahmen heraus, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7, 8, 11, 12, **14, 16 und 17**. Ab dem 1. Januar 2020 gibt die EBA, soweit angemessen, solche Leitlinien heraus.

***Die EBA gibt Leitlinien heraus, in denen die technischen Aspekte der Anwendung dieser Verordnung auf Lastschriften sowie die von Zahlungsauslösedienstleistern gemäß dieser Verordnung zu ergreifenden Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer begrenzten Rolle in Zahlungsvorgängen festgelegt werden.***

## *Artikel 30a*

### **Überprüfungsklausel**

***(1) Spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung [Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849] überprüft die Kommission diese Verordnung und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, um eine kohärente Vorgehensweise und Übereinstimmung mit der [Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849] sicherzustellen.***

***(2) Bis ... [12 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] bewertet die Kommission, ob spezifische Maßnahmen erforderlich sind, um die Risiken zu mindern, die mit der Übertragung von oder auf nicht gehostete elektronische Geldbörsen verbunden sind, einschließlich einer Analyse der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit von Mechanismen zur Beschaffung und Überprüfung der Richtigkeit der Angaben über das Eigentum an nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen sowie der Notwendigkeit, Beschränkungen für Transfers von oder auf nicht gehostete elektronische Geldbörsen anzuwenden, und schlägt gegebenenfalls Änderungen dieser Verordnung vor.***

***(3) Bis ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung und fügt diesem erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag bei.***

***Dieser Bericht enthält die folgenden Elemente:***

- a) eine Bewertung der Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und der Einhaltung dieser Verordnung durch Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowertetransfers;**
- aa) eine Bewertung der Entwicklung technologischer Lösungen für die Erfüllung der Verpflichtungen, die Anbietern von Kryptowertetransfers gemäß dieser Verordnung auferlegt werden, einschließlich der neuesten Entwicklungen bei von der Kryptowerteindustrie geleiteten Initiativen zur Festlegung von Standards, die bestehende Standards zur Übermittlung von Nachrichten und zur Datenmeldung widerspiegeln, und der Verwendung von Blockchain-Analysen zur Ermittlung des Ursprungs und des Bestimmungsorts von Kryptowertetransfers und der Bewertung der Kenntnis der Transaktionsdaten („know your transaction“ – KYT);**
- ab) eine Bewertung der Wirksamkeit und Eignung der Geringfügigkeitsgrenzen für Geldtransfers, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die dabei zu übermittelnden Angaben sowie eine Bewertung der Notwendigkeit, diese Grenzen im Zusammenhang mit Geldtransfers zu senken oder zu streichen;**
- ac) eine Bewertung der Kosten und des Nutzens der Einführung von Geringfügigkeitsgrenzen in Bezug auf die bei Kryptowertetransfers zu übermittelnden Angaben, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;**
- b) eine Bewertung der Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen;**
- c) die Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf den Datenschutz und die Grundrechte;**
- d) eine Bewertung der Anwendung von Sanktionen, insbesondere, ob sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und eine Bewertung der Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Kapitel V, die für die Verletzung der Anforderungen in dieser Verordnung festgelegt sind;**
- e) eine Analyse der Tendenzen bei der Verwendung nicht gehosteter elektronischer Geldbörsen zur Durchführung von Transfers ohne die Beteiligung Dritter mit einer Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und eine Bewertung der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von zusätzlichen Maßnahmen zu deren Minderung, einschließlich spezifischer Verpflichtungen für Anbieter von Hardware- und Softwaregeldbörsen und einschließlich Beschränkungen, Kontrollen oder Verboten von Transfers unter Verwendung nicht gehosteter elektronischer Geldbörsen;**

*f) eine Bewertung der systematischen Kohärenz dieser Verordnung mit den Unionsrechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.*

*In dem Bericht wird den Entwicklungen sowie einschlägigen Evaluierungen, Bewertungen oder Berichten von internationalen Organisationen und Standardsetzern im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, den Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten und jeglichen Informationen, die von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen oder verlässlichen Quellen bereitgestellt werden, Rechnung getragen.*

## **KAPITEL VIII**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 30b*

#### *Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849*

*Die Richtlinie (EU) 2015/849 wird wie folgt geändert:*

*(1) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:*

*a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:*

*„g) Anbieter von Krypto-Dienstleistungen,“*

*b) Buchstabe h wird gestrichen;*

*(2) Artikel 3 wird wie folgt geändert:*

*a) Nummer 18 erhält folgende Fassung:*

*„18. ‚Kryptowert‘ einen Kryptowert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 der [Verordnung über Märkte für Kryptowerte], außer wenn der Kryptowert in die in Artikel 2 Absätze 2 und 2a jener Verordnung genannten Kategorien fällt oder anderweitig als Geldbetrag gilt;“*

*b) Nummer 19 erhält folgende Fassung:*

*„19. ‚Anbieter von Krypto-Dienstleistungen‘ einen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung [Verordnung*

*über Märkte für Kryptowerte], sofern er eine oder mehrere Krypto-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 jener Verordnung erbringt, mit Ausnahme der Beratung zu Kryptowerten im Sinne von Nummer 9 Buchstabe h jenes Artikels.“*

*(3) In Artikel 67 wird folgender Absatz angefügt:*

*„(2a) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dem vorigen Absatz spätestens am ... [Anwendungsbeginn der Verordnung über Märkte für Kryptowerte] nachzukommen. Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit.“*

### *Artikel 30c*

#### *Übergangsregelungen*

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister, Anbieter von Kryptowertetransfers und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sowie zwischengeschaltete Anbieter von Kryptowertetransfers gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2015/849 zugelassen oder eingetragen sind und einer angemessenen Aufsicht unterliegen.*

*(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Personen, die eine leitende Funktion bei den in Absatz 1 genannten Einrichtungen innehaben oder deren wirtschaftliche Eigentümer sind, über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen.*

*(3) Die EBA berät und unterstützt die zuständigen Aufsichtsbehörden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die durch die [AMLA-Verordnung] eingerichtete Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) gemäß jener Verordnung ihre Tätigkeit aufnimmt.*

*(4) Für die Zwecke von Absatz 2 und um eine wirksame Zusammenarbeit und insbesondere den Austausch von Informationen zu erleichtern und zu fördern, erstellt die EBA an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes und zu den Maßnahmen, die bei einer risikobasierten Aufsicht zu ergreifen sind.*

*Bis ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt die EBA solche Leitlinien unter Berücksichtigung einschlägiger Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit von Anbietern von Kryptowertetransfers angebotenen Produkten und Dienstleistungen, Kunden dieser Anbieter sowie geografischer Risikofaktoren.*

*Ab ... [Geltungsbeginn der AMLA-Verordnung] gelten die der EBA im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Zuständigkeiten als von der AMLA übernommen, unbeschadet etwaiger zusätzlicher Zuständigkeiten, die der AMLA im Rahmen der genannten Verordnung übertragen werden.*

### *Artikel 30d*

#### *Angleichung an die Verordnung [Verordnung über Märkte für Kryptowerte]*

***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der [Verordnung über Märkte für Kryptowerte] delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung erforderlichenfalls durch die Aktualisierung und Anpassung der Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 10, 13, 14 und 15 dieser Verordnung an die einschlägigen Begriffsbestimmungen der genannten Verordnung zu ändern.***

### *Artikel 31*

#### **Aufhebung**

Die Verordnung (EU) 2015/847 wird aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

### *Artikel 32*

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

***Bis ... [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nehmen Anbieter von Diensten im Zusammenhang mit dem Transfer von Kryptowerten, die Verpflichtete im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 sind, einen Rollout-Plan an, um die schrittweise Anwendung dieser Verordnung gemäß den von der EBA herausgegebenen Leitlinien durchzuführen, um somit die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen dieser Verordnung bis ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] zu gewährleisten.***

***Bis ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nimmt die EBA Leitlinien an, um die Bedingungen zur Erleichterung der schrittweisen Anwendung dieser Verordnung festzulegen.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments  
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG I

### **Aufgehobene Verordnung mit ihrer nachfolgenden Änderung**

Verordnung (EU) 2015/847

des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)

Verordnung (EU) 2019/2175

des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1)

(Nur Artikel 6)

## ANHANG II

### ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU) 2015/847 (angepasst)	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 2 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 2 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2
–	Artikel 2 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 3, Einleitung	Artikel 3, Einleitung
Artikel 3 Nummern 1 bis 9	Artikel 3 Nummern 1 bis 9
–	Artikel 3 Nummer 10
Artikel 3 Nummer 10	Artikel 3 Nummer 11
Artikel 3 Nummer 11	Artikel 3 Nummer 12
Artikel 3 Nummer 12	Artikel 3 Nummer 13
–	Artikel 3 Nummern 14 bis 21
Artikel 4 Absatz 1, Einleitung	Artikel 4 Absatz 1, Einleitung
Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
–	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 4 Absatz 2, Einleitung	Artikel 4 Absatz 2, Einleitung
Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b	Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b
–	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 4 Absätze 3 bis 6	Artikel 4 Absätze 3 bis 6
Artikel 5 bis 13	Artikel 5 bis 13
–	Artikel 14 bis 18
Artikel 14	Artikel 19
Artikel 15	Artikel 20
Artikel 16	Artikel 21
Artikel 17	Artikel 22
Artikel 18	Artikel 23
Artikel 19	Artikel 24
Artikel 20	Artikel 25
Artikel 21	Artikel 26
Artikel 22	Artikel 27
Artikel 23	Artikel 28
Artikel 24 Absätze 1 bis 6	Artikel 29 Absätze 1 bis 6
Artikel 24 Absatz 7	–
Artikel 25	Artikel 30
Artikel 26	Artikel 31
Artikel 27	Artikel 32
Anhang	–
–	Anhang I
–	Anhang II





## BEGRÜNDUNG

Die Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847) wurde erlassen, um die Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers zu verbessern, indem von Zahlungsdienstleistern verlangt wird, die Übermittlung von Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger während der gesamten Zahlungskette zu gewährleisten (hierbei spricht man von der sogenannten „Travel Rule“), um so einen möglichen Missbrauch von Geldbeträgen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen. Bis heute fallen Kryptowerte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, die nur für herkömmliche Geldbeträge, die als „Banknoten und Münzen, Giralgeld und elektronisches Geld“ definiert sind, nicht jedoch für Kryptowertetransfers gilt.

Durch dieses Schlupfloch können Kryptowerte genutzt werden, um kriminelle Aktivitäten zu erleichtern, zu finanzieren und zu verbergen und die Erträge zu waschen, da illegale Finanzströme einfach, anonym, reibungslos, schneller und ohne geografische Beschränkung über Grenzen hinweg bewegt werden können, sodass mit größerer Wahrscheinlichkeit keine Hindernisse entstehen und die Finanzströme unentdeckt bleiben.

Dies stellt eine ernsthafte Sicherheitsbedrohung für die europäischen Bürgerinnen und Bürger dar, schadet der Integrität unseres Finanzsystems und untergräbt die Reputation des rechtmäßigen Ökosystems für Kryptowerte insgesamt, da sowohl Nutzer von Kryptowerten als auch Anbieter von Krypto-Dienstleistungen erheblichen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind.

Im Oktober 2018 überarbeitete die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) ihre Empfehlungen von 2012, um sicherzustellen, dass sie für virtuelle Vermögenswerte und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gelten. In der geänderten Empfehlung 15 der FATF zu neuen Technologien heißt es, dass Anbieter von Krypto-Dienstleistungen Regeln in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, zugelassen oder eingetragen sein und beaufsichtigt werden sollten.

Im Juni 2019 nahm die FATF eine Auslegungsnote zu Empfehlung 15 (INR 15) an, um zu verdeutlichen, wie die Anforderungen der Empfehlung in Bezug auf Kryptowerte angewandt werden sollten. In der INR 15 wird klargestellt, dass die in den Empfehlungen 10 bis 21 dargelegten Vorbeugemaßnahmen für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gelten. Ferner wird in der INR 15 auf die Anwendung der Empfehlung 16 (der „Travel Rule“) im Hinblick auf Kryptowertetransfers eingegangen. Insbesondere sollten Verpflichtete die vorgeschriebenen Angaben zum Originator und zum Begünstigten bei Kryptowertetransfers einholen und aufbewahren, solche Angaben in Bezug auf ihren eigenen Kunden überprüfen, diese der Gegenpartei übermitteln und sie auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

Im Juli 2021 legte die Kommission ein Paket von Vorschlägen vor, um die Vorschriften der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern.

Die Ko-Berichterstatter begrüßen den im Paket enthaltenen Vorschlag der Kommission, eine Neufassung der Geldtransferverordnung zu erstellen. Der Vorschlag zielt darauf ab, eine wichtige Rechtslücke bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schließen, indem das derzeit für elektronische Geldtransfers geltende Regelwerk auf Kryptowertetransfers ausgeweitet wird. Nichtsdestotrotz sind die Ko-Berichterstatter der Auffassung, dass der Vorschlag weiter gestärkt werden kann und die spezifischen Merkmale von Kryptowerten besser abbilden sollte. Die Ko-Berichterstatter sind davon überzeugt, dass eine gestärkte Verordnung über Geldtransfers dabei helfen wird, die Bürgerinnen und Bürger der EU vor Kriminalität und Terrorismus zu schützen.

Im Berichtsentwurf werden die folgenden zentralen Vorschläge unterbreitet:

### **1. Keine Ausnahmen aufgrund des Werts des Transfers**

In Bezug auf elektronische Geldtransfers müssen Zahlungsdienstleister gemäß der Geldtransferverordnung nur dann sicherstellen, dass bei Geldtransfers vollständige Angaben zum Originator und zum Begünstigten übermittelt werden, und die Angaben zu ihrem Kunden überprüfen, wenn der Geldtransfer 1 000 EUR übersteigt, entweder einzeln oder als Teil kleiner, miteinander verbundener Transfers, die zusammen 1 000 EUR übersteigen würden, es sei denn, das zu transferierende Geld wird als Bargeld oder anonymes E-Geld entgegengenommen oder es liegen hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vor.

Aufgrund der spezifischen Merkmale und des Risikoprofils von Kryptowerten sollte die Informationspflicht für Kryptowertetransfers unabhängig vom Wert des Transfers gelten. Es gibt eindeutige Hinweise darauf, dass Kryptowert-Aktivitäten, die mit kriminellen Aktivitäten und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen, oft Transfers mit geringem Wert darstellen. Darüber hinaus wird es Kriminellen durch Kryptowerte und damit verbundene Technologien ermöglicht, Transfers mit hohem Wert über mehrere Adressen einer elektronischen Geldbörse in kleine Beträge aufzuteilen, um zu verhindern, von den Überwachungssystemen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erkannt zu werden, und illegale Aktivitäten über strukturierte Transaktionen in einem Ausmaß und mit einer globalen Reichweite auszuüben, wie es bei elektronischen Geldtransfers nicht möglich ist. Nach Ansicht der Ko-Berichterstatter würden die Einhaltung von Vorschriften und das Risikomanagement für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen durch die Streichung einer Geringfügigkeitsgrenze für Kryptowertetransfers einfacher und nicht komplizierter. Dies gilt insbesondere angesichts der Schwierigkeit, verbundene Transfers zu identifizieren, die über mehrere vermeintlich nicht miteinander zusammenhängende Adressen einer elektronischen Geldbörse ausgeführt werden, sowie angesichts der starken Schwankungen bei der Bewertung der meisten Kryptowerte.

## **2. Transfers von/zu nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen**

Ebenfalls sollte klargestellt werden, dass diese Verordnung auch für Transfers von oder zu Krypto-Geldbörsen gilt, die auf einer nicht von einem Dritten gehosteten Software oder Hardware basieren und als nicht gehostete bzw. private elektronische Geldbörsen („unhosted wallets“) bekannt sind, sofern ein Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder ein anderer Verpflichteter beteiligt ist. Unter solchen Umständen sollte jedoch keine Übermittlung von Angaben an die nicht gehostete elektronische Geldbörse erfolgen. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sollte die Angaben direkt von seinem Kunden einholen und sie aufbewahren und den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

## **3. „Know your transaction“**

Zusätzlich zur Einholung genauer Angaben zum Originator und zum Begünstigten sollte von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen auch erwartet werden, dass sie Angaben zur Quelle und zur Bestimmung von Kryptowerten im Zusammenhang mit einem Transfer einholen. Insbesondere sollten Anbieter von Krypto-Dienstleistungen wirksame Verfahren festlegen, um verdächtige Kryptowerte aufzudecken, vor allem Verbindungen zu illegalen Aktivitäten, einschließlich Betrug, Erpressung, Ransomware oder Marktplätzen im Darknet, oder um zu erkennen, ob der Kryptowert mit einem „Mixer“ oder „Tumbler“ oder einem anderen Dienst anonymisiert wurde. Dies ist besonders wichtig, wenn es um Transfers im Zusammenhang mit nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen oder Nicht-EU-Anbietern von Krypto-Dienstleistungen geht, die nicht die gleichen Pflichten in Bezug auf die „Travel Rule“ einhalten.

## **4. Sorgfaltspflicht bezüglich Gegenparteien und Schutz personenbezogener Daten**

Von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen wird erwartet, dass sie die vorgeschriebenen Angaben auch außerhalb der Union niedergelassenen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen übermitteln. Vor der Übermittlung solcher Angaben sollten Anbieter von Krypto-Dienstleistungen jedoch ihre Gegenpartei identifizieren und bewerten, ob vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese die „Travel Rule“ einhält und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten schützt. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sollten die Interaktion mit kriminellen oder nicht vertrauenswürdigen Akteuren vermeiden.

## **5. Öffentliches Register der nicht konformen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen**

Um die Identifizierung krimineller Akteure zu erleichtern, die unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein großes Risiko darstellen, sollte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ein öffentliches Register der nicht konformen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen pflegen, in dem Einrichtungen aufgeführt sind, die mit keiner anerkannten Gerichtsbarkeit in Verbindung gebracht werden können, keine Identifizierungsmaßnahmen in Bezug auf ihre Kunden anwenden und Anonymisierungsdienste anbieten, da diese Einrichtungen dazu beitragen, die Wirksamkeit der Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu untergraben.

## 6. Beschleunigtes Verfahren

Schließlich sollte der derzeitige Vorschlag für eine Neufassung zur beschleunigten Annahme und zur Sicherstellung, dass Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und andere Verpflichtete wirksame Mechanismen zur Einhaltung der „Travel Rule“ für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einrichten, vom Rest des neuen Pakets zur Bekämpfung von Geldwäsche abgekoppelt und bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen mit dem bestehenden Rahmen der Geldwäscherichtlinie verknüpft werden, wobei die Angleichung an die künftige Verordnung über Märkte für Kryptowerte beizubehalten ist.

Die Ko-Berichterstatter sind überzeugt, dass ein wirksamer und verstärkter Rahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Kryptowerten für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, um die Bürgerinnen und Bürger der EU vor Terrorismus und organisiertem Verbrechen zu schützen, wobei gleichzeitig zur Entwicklung eines sicheren, rechtmäßigen und gut funktionierenden Raums für Nutzer von Kryptowerten und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen in der ganzen Union beigetragen wird. Die Ko-Berichterstatter fordern die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der EU auf, für eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung zu sorgen, auch mit Blick auf die Verhinderung eines unlauteren und unregulierten Wettbewerbs, einschließlich in Bezug auf Nicht-EU-Akteure.

## **MINDERHEITENANSICHT**

Gunnar Beck, MdEP

### **Minderheitenansicht gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Geschäftsordnung Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte**

Obwohl ich die Absicht des Vorschlags, stärker für Geldwäsche zu sensibilisieren und die konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Europa zu verbessern, uneingeschränkt unterstütze, lehne ich den Bericht ab, da darin die von der FATF empfohlene Geringfügigkeitsgrenze gestrichen wird und eine unrealistische aufwendige Berichterstattung sowie eine unfaire Haftung für konforme CASPs, insbesondere im Zusammenhang mit nicht gehosteten Geldbörsen, vorgesehen ist.

Indem über die FATF-Vorschriften hinausgegangen wird, werden Kryptonutzer mit nicht gehosteten, selbst kontrollierten elektronischen Geldbörsen diskriminiert und anders behandelt als Personen mit Bargeld. Jede einzelne Transaktion kommt potenziell für die „Travel Rule“ infrage und müsste gemeldet werden. Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen das Datenschutzrecht und erinnert an das Verhalten totalitärer Überwachungsstaaten.

## ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES

**Europäisches Parlament**

2019-2024



---

*Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende*

---

2.3.2022

Frau  
Irene Tinagli  
Vorsitzende  
Ausschuss für Wirtschaft und Währung  
BRÜSSEL

Herrn  
Juan Fernando LÓPEZ AGUILAR  
Vorsitzender  
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres  
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung) (COM(2021)0422 – C9-0341/2021 – 2021/0241(COD))

Sehr geehrte Vorsitzende,

der Rechtsausschuss hat den oben genannten Vorschlag gemäß Artikel 110 der Geschäftsordnung des Parlaments („Neufassung“) geprüft.

Absatz 3 dieses Artikels hat folgenden Wortlaut:

*„Ist der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss der Auffassung, dass der Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen bewirkt als diejenigen, die darin als solche ausgewiesen sind, unterrichtet er den in der Sache zuständigen Ausschuss darüber.*

*In diesem Falle sind – über die in den Artikeln 180 und 181 festgelegten Bedingungen hinaus – Änderungsanträge im in der Sache zuständigen Ausschuss nur dann zulässig, wenn sie Teile des Vorschlags betreffen, die Änderungen enthalten.*

*Änderungsanträge zu den Teilen, die in dem Vorschlag unverändert geblieben sind, können jedoch ausnahmsweise und von Fall zu Fall vom Vorsitz des in der Sache zuständigen Ausschusses akzeptiert werden, wenn er der Auffassung ist, dass zwingende Gründe der internen Logik des Textes oder der untrennbaren Verbindung mit anderen zulässigen Änderungsanträgen dies erfordern. Diese Gründe müssen in einer schriftlichen Begründung der Änderungsanträge angegeben werden.“*

Entsprechend der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die den Vorschlag zur Neufassung geprüft hat, und im Einklang mit den Empfehlungen des Berichterstatters vertritt der Rechtsausschuss die Ansicht, dass dieser Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche ausgewiesen sind, und dass der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des vorangegangenen Rechtsakts zusammen mit diesen inhaltlichen Änderungen eine reine Kodifizierung des vorhandenen Rechtstexts ohne inhaltliche Änderungen darstellt.

Daher beschloss der Rechtsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Februar 2022 mit 20 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 3 Enthaltungen<sup>28</sup>, zu empfehlen, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführende Ausschüsse den Vorschlag gemäß Artikel 110 GO prüfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Adrián VÁZQUEZ LÁZARA

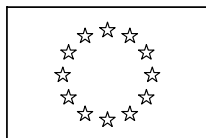
---

<sup>28</sup> Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Adrián Vázquez Lázara (Vorsitzender), Sergey Lagodinsky (stellvertretender Vorsitzender), Marion Walsman (stellvertretende Vorsitzende), Lara Wolters (stellvertretende Vorsitzende), Raffaele Stancanelli (stellvertretender Vorsitzender), Pascal Arimont, Manon Aubry, Gunnar Beck, Daniel Buda, Pascal Durand, Ibán García del Blanco, Jean-Paul Garraud, Heidi Hautala, Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Antonius Manders, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Luisa Regimenti, René Repasi, Franco Roberti, Yana Toom, Marie Toussaint, Axel Voss, Tiemo Wölken, Francisco Javier Zarzalejos Nieto.





**ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER  
JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES  
UND DER KOMMISSION**



BERATENDE GRUPPE  
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 4. Februar 2022

**STELLUNGNAHME**

**FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT  
DEN RAT  
DIE KOMMISSION**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter  
Kryptowerte (Neufassung)  
COM(2021)0422 vom 20.7.2021 – 2021/0241(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 22. und 27. September 2021 Sitzungen abgehalten, in denen u. a. der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei der Prüfung<sup>29</sup> des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers hat die beratende Gruppe übereinstimmend festgestellt, dass die folgenden Textteile durch den grauen Hintergrund markiert hätten sein müssen, mit dem üblicherweise inhaltliche Änderungen gekennzeichnet werden:

---

<sup>29</sup> Die beratende Gruppe hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung des Vorschlags, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.

- in Erwägung 6 die Ersetzung der Worte „*Auslegungsnote zu deren Umsetzung*“ durch die Worte „*Anmerkungen zur Auslegung dieser Empfehlungen*“;
- in Erwägung 7 die Ersetzung des Wortes „*namentlich*“ durch das Wort „*insbesondere*“;
- in Erwägung 26 die Hinzufügung der Worte „*und auf Unionsebene*“;
- in Artikel 7 Absatz 2, einleitender Satz, die Ersetzung der Worte „*nachträglichen Überwachung oder einer Echtzeitüberwachung*“ durch die Worte „*Überwachung nach den oder während der Transfers*“.

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit jenen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen des bestehenden Rechtstexts beschränkt.

F. DREXLER  
Rechtsberater

T. BLANCHET  
Rechtsberaterin

D. CALLEJA CRESPO  
Generaldirektor

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung)	
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2021)0422 – C9-0341/2021 – 2021/0241(COD)	
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	22.7.2021	
<b>Federführende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 4.10.2021	LIBE 4.10.2021
<b>Berichterstatter</b> Datum der Benennung	Ernest Urtasun 25.11.2021	Assita Kanko 25.11.2021
<b>Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.12.2021	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	14.3.2022	
<b>Datum der Annahme</b>	31.3.2022	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 93 -: 14 0: 14	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Gunnar Beck, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Gilles Boyer, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Carlo Calenda, Damien Carême, Caterina Chinnici, Clare Daly, Marcel de Graaff, Anna Júlia Donáth, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Engin Eroglu, Jonás Fernández, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Luis Garicano, Jean-Paul Garraud, Valentino Grant, Maria Grapini, Enikő Győri, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Stasys Jakeliūnas, Patryk Jaki, France Jamet, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Othmar Karas, Billy Kelleher, Fabienne Keller, Peter Kofod, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Alice Kuhnke, Georgios Kyrtos, Aurore Lalucq, Philippe Lamberts, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Aušra Maldeikienė, Lukas Mandl, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Maite Pagazaurtundúa, Dimitrios Papadimoulis, Piernicola Pedicini, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoş Pîslaru, Emil Radev, Paulo Rangel, Evelyn Regner, Terry Reintke, Karlo Ressler, Diana Riba i Giner, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Martin Schirdewan, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Sara Skyttedal, Vincenzo Sofo, Martin Sonneborn, Tineke Strik, Ramona Strugariu,	

	Paul Tang, Annalisa Tardino, Irene Tinagli, Tomas Tobé, Yana Toom, Milan Uhrík, Ernest Urtaşun, Inese Vaidere, Tom Vandendriessche, Bettina Vollath, Jadwiga Wiśniewska, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni, Roberts Zile
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Bartosz Arłukowicz, Nathalie Colin-Oesterlé, Christian Doleschal, Roman Haider, Anđelika Anna Mozdżanowska, Ville Niinistö, Anne-Sophie Pelletier, Thijs Reuten, Domènec Ruiz Devesa, Sven Simon, Jessica Stegrud, Miguel Urbán Crespo, Nils Ušakovs, Mick Wallace
<b>Datum der Einreichung</b>	6.4.2022

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

93	+
ECR	Assita Kanko
ID	Jean-Paul Garraud, France Jamet
NI	Laura Ferrara, Enikő Győri
PPE	Magdalena Adamowicz, Bartosz Arłukowicz, Isabel Benjumea Benjumea, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Nathalie Colin-Oesterlé, Christian Doleschal, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Georgios Kyrtsos, Jeroen Lenaers, Aušra Maldeikienė, Lukas Mandl, Nadine Morano, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Emil Radev, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Ralf Seekatz, Sven Simon, Sara Skyttedal, Tomas Tobé, Inese Vaidere
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Gilles Boyer, Carlo Calenda, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Engin Eroglu, Luis Garicano, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Ondřej Kovařík, Caroline Nagtegaal, Maite Pagazaurtundúa, Dragoş Pîslaru, Ramona Strugariu, Yana Toom, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Marek Belka, Caterina Chinnici, Jonás Fernández, María Grapini, Eero Heinäluoma, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Aurore Lalucq, Juan Fernando López Aguilar, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Javier Moreno Sánchez, Evelyn Regner, Thijs Reuten, Domènec Ruiz Devesa, Alfred Sant, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Nils Ušakovs, Bettina Vollath
The Left	Clare Daly, Cornelia Ernst, Dimitrios Papadimoulis, Anne-Sophie Pelletier, Martin Schirdewan, Miguel Urbán Crespo, Mick Wallace
Verts/ALE	Saskia Bricmont, Damien Carême, Stasys Jakeliūnas, Alice Kuhnke, Philippe Lamberts, Ville Niinistö, Piernicola Pedicini, Kira Marie Peter-Hansen, Terry Reintke, Diana Riba i Giner, Tineke Strik, Ernest Urtasun

14	-
ECR	Michiel Hoogeveen, Dorien Rookmaker, Jessica Stegrud
ID	Gunnar Beck, Nicolaus Fest, Marcel de Graaff, Roman Haider
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos, Martin Sonneborn, Milan Uhrík
PPE	Stefan Berger
Renew	Billy Kelleher, Moritz Körner
Verts/ALE	Patrick Breyer

14	0
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Andżelika Anna Możdżanowska, Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Roberts Zīle
ID	Valentino Grant, Peter Kofod, Antonio Maria Rinaldi, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche, Marco Zanni
Renew	Anna Júlia Donáth

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung